

Die staatsrechtlichen Grundlagen des Kampfes der evangelischen Schlesier um ihre Religionsfreiheit

Teil VI

Der Friedensvertrag zu Osnabrück

Sieben Jahre waren vergangen, bis man sich Ende 1641 über die Präliminarien eines Friedenskongresses hatte einigen können, auf dem zur Vermeidung von Rangstreitigkeiten Schweden in Osnabrück, Frankreich in Münster verhandeln sollte. Es dauerte dann noch fast vier Jahre, bis der Kongreß zusammentrat. Vertreter Schwedens waren Johann Oxenstjerna, der älteste Sohn des Reichskanzlers, und Salvius. Als Kompensation sollte Schweden neben anderen Gebieten auch ungefähr das schlesische Gebiet fordern, was es damals besetzt hielt und durch Garnisonen gesichert hatte. In Schlesien sollte auch Kurbrandenburg für das entschädigt werden, was es in Pommern verlieren sollte¹⁾.

Die schwedische Vorlage forderte eine allgemeine, unbeschränkte Amnestie und Restitution nach dem Stand von 1618 für sämtliche Stände und Untertanen des deutschen Reiches, wobei u.a. die Krone Böhmen namentlich angeführt war. Auch sollten die Reformierten in den Friedensschluß einbezogen werden. Alle politischen und kirchlichen Streitigkeiten im Reich sollten gänzlich geschlichtet und beendet werden. Während in politischen Dingen die französische Vorlage mit der schwedischen übereinstimmte, wurden kirchliche Fragen von dem eifrigen Katholiken D'Avaux vorerst nicht berührt. Jetzt war es aber beim Kaiser und bei den deutschen Ständen, aktiv zu werden. War der Kaiser der Zulassung der Reichsstände abgeneigt, so gab er doch endlich nach, da nach dem Friedensschluß Schwedens mit Dänemark am 13. August 1645 und dem Waffenstillstand mit Kursachsen am 27. April für ihn die Gefahr bestand, daß Schweden den Krieg mit umso größerer Energie führen würde. So erging am 19. August 1645 an sämtliche Reichsstände eine kaiserliche Einladung, und der von den protestantischen Ständen vorgebrachte Plan, daß die auf die drei Reichskollegien verteilten Stände an beiden Orten gleichzeitig teilnehmen sollten, wurde ebenfalls nach hartnäckigem Widerstand der kaiserlichen Partei, die

¹⁾ Gejer S. 370, 371.

hier von den Franzosen ermutigt wurde, angenommen. Damit war der Plan des Kaisers, allein oder mit den Kurfürsten das Reich auf dem Kongreß zu vertreten und die Friedensbedingungen zu bestimmen, verhindert. Während die größeren Reichsstände selbständig auftraten, bildeten die kleineren zwei große Gruppen, die kaiserlich-katholische in Münster und die schwedisch-protestantische in Osnabrück, wozu später noch eine französisch-ligistische, eine spanisch-vatikanische und andere kamen²⁾.

Um Pommern bestand bei den Protestanten Uneinigkeit. Nur die wenigsten gönnten es Schweden, und der brandenburgische Kurfürst befahl, auf keinen Teil Pommerns zu verzichten, da Pommern als Verbindung zwischen Ostpreußen und Brandenburg wichtig war. Auch drohte Brandenburg mit einem Bündnis mit dem Kaiser, Polen und Dänemark. Aber auch die schwedischen Gesandten wurden von ihrer Regierung instruiert, auf keinen Fall auf Pommern zu verzichten, während sie andere Forderungen, darunter Schlesien, fallen lassen konnten. Dieses würde als Äquivalent für Brandenburg dienen können³⁾. Der wichtigste Gegenspieler der Schweden, der kaiserliche Wortführer Graf Maximilian von Trautmannsdorff, war Konvertit, aber trotzdem duldsam. Obgleich er Jugendfreund und besonderer Vertrauter Ferdinands II. und Ratgeber Ferdinands III. war, stimmte er nicht mit der von der Kaiserin Maria und deren Beichtvater geförderten mächtigen spanisch-jesuitischen Partei am Hofe überein, der zum Trotz Ferdinand III. ihn auch zum Präsidenten des Geheimen Rates ernannte. Als erfahrener Diplomat wohlwollend und ohne religiöses Vorurteil, war er die geeignete Persönlichkeit, zum Abschluß des Friedenskongresses beizutragen. Führer der unversöhnlichen Partei unter den Katholiken war Franz Wilhelm Graf von Wartenberg, Bischof von Osnabrück, Minden und Verden, der zu den eifrigsten Vertretern der katholischen Reaktion gehörte und die Vollziehung des Restitutionsediktes geleitet hatte⁴⁾. Der brandenburgische Prinzipalgesandte Graf Johann von Sayn-Wittgenstein war schon Mitglied des Consilium Formatum gewesen, galt als kluger Diplomat und als ehemaliger schwedischer Oberst zweier von ihm angeworbener Regimenter als größte militärische Autorität des Kongresses. Das Direktorium unter den Evangelischen führte nicht Kursachsen, das wegen seiner Gegnerschaft zu den Reformierten eine Außenseiterrolle spielte, sondern erst der magdeburgische und seit September 1647 der sachsen-altenburgische Gesandte. Auch Polen hatte Bevollmächtigte entsandt. Außer England, Dänemark, Rußland und der Türkei waren sämtliche bedeutenden europäischen Staaten vertreten⁵⁾.

2) Odhner S. 99—102.

3) a.a.O. S. 107, 108.

4) a.a.O. S. 119, 121, 123.

5) a.a.O. S. 127.

Absicht und Auftrag Trautmannsdorffs war, die Stände zu versöhnen und das Reich gegen die Fremden zu einigen, um diese zu einem billigen Frieden zu zwingen. Für den Fall, daß die Stände nicht geeinigt werden konnten, wollte er die Protestanten mit Schweden möglichst zufriedenstellen und Frankreich als den gefährlichsten Gegner isolieren. Das letzte wollten auch die Spanier. Frankreich hatte sich ohnedies in den Kampf nur eingemischt, um sich zu vergrößern, und in der Konfessionspolitik spielte es ein Doppelspiel, da es als katholische Macht die Katholiken, aus politischen Rücksichten aber die Protestanten unterstützen mußte, weshalb es sich das Mißtrauen beider Parteien zuzog. Nur Bayern hielt an Frankreich fest, um gegen die Protestanten den Kurfürstenhut zu retten ⁶⁾.

Am 11. Dezember 1645 legten die Protestanten, am 29. Januar 1646 die Katholiken ihre Religionsbeschwerden vor. Die ersten forderten Aufhebung des geistlichen Vorbehalts, Verbleib der nach Abschluß des Passauer Vertrages eingezogenen geistlichen Güter als dauernder Besitz, das Jahr 1618 als Normaljahr, Religionsfreiheit für protestantische Untertanen in katholischen Staaten. Ferner beanspruchten sie das Vetorecht bei allen Religionssachen auf den Reichstagen und Parität bei allen Reichsdeputationen und Reichsgerichten. Die Katholiken wollten die geistlichen Güter nicht für länger als 40–60 Jahre zugestehen und das Normaljahr nicht weiter als bis 1627 zurückverlegen, bestärkt vom päpstlichen Nuntius und den Jesuiten ⁷⁾.

Große Schwierigkeiten bereitete in Osnabrück der Punkt „Schlesien“. Viele Reichsstände hätten es nicht ungern gesehen, wenn das Land als Entschädigung an Schweden gefallen wäre. Eine andere diskutierte Möglichkeit war die, wenn Kurbrandenburg schon auf Pommern verzichten müßte, es sich dann an Schlesien schadlos halten könne, so daß es zwischen dem kaiserlichen Vertreter Graf von Lamberg und dem brandenburgischen Gesandten Graf Sayn-Wittgenstein fast darüber zu Tätlichkeiten gekommen wäre. Schlesien war eben ein edles Kleinod des Kaisers, oder, wie Trautmannsdorff es nannte, der kaiserliche Augapfel („pupilla oculi Caesarei“), auf das er nicht verzichten konnte und wollte ebensowenig wie Brandenburg auf Pommern. Trautmannsdorff war geneigt, Schweden Vorpommern zu überlassen und Brandenburg dafür mit Crossen und Jägerndorf zu entschädigen, wobei er die Meinung vertrat, daß das letzte vom Kaiser nicht konfisziert, sondern ihm mit Rechtsgrund heimgefallen sei. Die Schweden wiederum spielten Schlesien aus und verlangten, daß, wenn es schon dem Kaiser zuliebe darauf verzichte, es dann ganz Pommern haben müsse ⁸⁾. Die schwedische Regierung hatte sich so auf den Erwerb ganz Pommerns fest-

⁶⁾ a.a.O. S. 128–130.

⁷⁾ a.a.O. S. 154, 155, 161.

⁸⁾ Chemnitz 4 Buch 6 S. 35, 40.

gelegt, daß sie ihn als Forderung auf dem Kongreß vorbrachte, worüber Brandenburg in größte Bestürzung geriet. Trautmannsdorff deutete den Schweden schließlich an, daß der Kaiser zustimmen würde, wenn man nur nicht an Schlesien rühren würde. Der kaiserliche Gesandte stimmte der Überlassung Vorpommerns an Schweden umso lieber zu, als er annahm, daß sonst die Schweden Schlesien beanspruchen würden. Als der Kurfürst sah, daß in der pommernschen Frage allzu viel gegen ihn stand, verstand er sich zur Abtretung Vorpommerns bis zur Peene, verlangte aber als Ersatz die Stifter Halberstadt, Minden, Hildesheim, Osnabrück, Bremen und Münster und die schlesischen Fürstentümer Glogau, Sagan, Schweidnitz und Jauer, die Anwartschaft auf das Stift Magdeburg und die Jülich'schen Länder⁹⁾.

Auch um das Königreich Böhmen und seine einverleibten Lande ging ein zähes Ringen, und unter deutlichem Bezug auf die böhmische Unruhe plädierten die evangelischen Stände dafür, daß, da es zum Römischen Reich gehöre, es auch dem Landfrieden und anderen Verfassungsbestimmungen des Reiches unterworfen sein müsse. Man könne aus Böhmen einen 11. Kreis schaffen, und Unruhen, die in einem Kreis entstünden, müßten von den anderen Kreisen sofort beseitigt werden, ohne daß dagegen kaiserliche oder geistliche Eingriffe zulässig seien. Hinsichtlich des Schutzes der evangelischen Religion vertrauten sie weiterhin auf die schwedische Unterstützung. Schwierigkeiten hatten die böhmischen Exulanten in Sachsen, die eine Abordnung nach Osnabrück entsenden wollten, jedoch vergeblich auf den dazu erforderlichen kaiserlichen Geleitbrief warteten¹⁰⁾.

Ein wichtiges Anliegen des schwedischen Oberbefehlshabers Torstenson war die Verlängerung des schwedisch-sächsischen Waffenstillstands, der sich für die schwedische Kriegsführung sehr günstig ausgewirkt hätte, und übte zu diesem Zweck auf den wankelmütigen Kurfürsten militärischen Druck aus, so daß man sich schließlich einigte, in der Stadt Eilenburg zusammenzukommen, wo am 20. Februar auf dem Rathause die Verhandlungen begannen. Kaiserliche, vom sächsischen Geheimen Rat unterstützte Bemühungen, die Zusammenkünfte zu vereiteln, schlugen fehl, da die Söhne des Kurfürsten und andere einflußreiche Persönlichkeiten für den Frieden eintraten. Die Schweden wollten keinen ihrer Bundesgenossen ausgeschlossen wissen, da alle mit deutschen Fürsten abgeschlossenen Bündnisse auf die Erhaltung des allgemeinen Religions- und Profanfriedens und der darauf gegründeten deutschen Freiheit gingen. Die Schweden erklärten nachdrücklich, daß ihnen nur mit einem dauerhaften Stillstand gedient sei und daß der Friede zum evangelischen Besten sehr gefördert werden würde, wenn der Kurfürst als neutral sich mit anderen evangelischen Ständen unterstütze und gemeinsam mit den schwedischen Bevollmächtigten überlegen

⁹⁾ Odhner S. 138, 139, 142, 152/3.

¹⁰⁾ Chemnitz 4 Buch 6 S. 46, 63.

würde, wie zu Osnabrück gegen die „widerwärtigen Anläufe und Praktiken“ der evangelischen Sache am besten gedient werden könne. Am Osterdienstag, dem 31. März 1646, konnte der Waffenstillstand schließlich abgeschlossen werden, und zwar bis zur Beendigung der allgemeinen Friedensverhandlungen in Osnabrück und Münster oder bis zum Abschluß eines allgemeinen Waffenstillstands¹¹⁾.

Ungeachtet der Friedensverhandlungen hatte die Kriegführung ihren Fortgang genommen, zumal jede Seite hoffte, durch eine glückliche Wendung des Krieges auch die Verhandlungen zu ihren Gunsten beeinflussen zu können. Nachdem Torstenson Dänemark zum Frieden gezwungen hatte, erschienen seine Reiter 1644 wiederum in Schlesien. Im Frühjahr 1645 hatte der Kaiser seinen Generalen befohlen, eine Schlacht zu wagen, und da gerade der bayrische Feldmarschall Graf v. Hatzfeld zum kaiserlichen Heer gestoßen war, kam es am 6. März 1645 zur Schlacht bei Jankau, in der Torstenson seinen Gegner vernichtend schlug. Am 15. März überschritten die Schweden bei der Verfolgung der Kaiserlichen die österreichische Grenze, während Olmütz nach wie vor von den Schweden als Stützpunkt gehalten wurde. Über Iglau und Znaim marschierte Torstenson an die Donau. Der Vormarsch der Schweden wurde durch die Sympathien begünstigt, die die protestantischen Stände und Einwohner Österreichs ihnen entgegenbrachten, und diese sandten sogar an die Schweden einen Boten mit der Mitteilung, wie die Einnahme Wiens am besten bewerkstelligt werden könne¹²⁾. Inzwischen zog Ferdinand aber eine neue große Kriegsmacht zusammen, wozu ihm der Papst und die italienischen Fürsten mit Geld und Kriegsvolk behilflich waren. Erzherzog Leopold Wilhelm, der wieder den Oberbefehl übernommen hatte, sammelte die Truppen in Böhmen, von wo sie nach Schlesien drangen und die Schweden von Norden abschnitten, während Torstenson unter hohen Verlusten vergeblich die wichtige Festung Brünn belagerte in der von Rakoczy vorgespiegelten Hoffnung, dessen Heer werde sich mit den Schweden vereinigen. Im September 1645 eilte Generalleutnant v. Königsmarck Torstenson aus der Oberlausitz zu Hilfe, versorgte Olmütz mit Mannschaft und Proviant und zog nach der Eroberung der Schlösser Frankenstein, Fürstenstein und Lähnhaus nach Niederschlesien. Am 2. Dezember vereinigte sich Torstenson mit Königsmarck bei Greifenberg, von wo sie wiederum in Böhmen einfielen¹³⁾.

Im Dezember 1645 hatten die Gichtbeschwerden Torstensons so zugenommen, daß er oft nicht einmal in der Sänfte getragen werden konnte, wodurch auch die Kriegführung behindert wurde. Er mußte sich daher zu einer gründlichen

¹¹⁾ a.a.O. S. 74—78, 81.

¹²⁾ Dudik S. 119—129, 133, 155, 160/1, Grünhagen S. 297.

¹³⁾ Dudik S. 162, 181, 185, 208, 209.

Kur in Leipzig entschließen und überließ bis zur endgültigen Übernahme des Oberbefehls durch den von ihm vorgeschlagenen Generalfeldzeugmeister Karl Gustav Wrangel das Kommando dem bewährten und bei Offizieren und Mannschaften angesehenen General Arvid Wittenberg¹⁴⁾. Auf Wunsch der Königin, die auf den genialen Feldherrn nicht so schnell verzichten wollte, behielt er aber noch das Oberkommando, um den Truppen noch mit seinem Rate dienen zu können¹⁵⁾.

Das Jahr 1646 sah die Fortsetzung des Kampfes in Schlesien zwischen Wittenberg und Montecuculi. Im Februar geriet der schwedische Kommandant von Schloß Fürstenstein, der mit dem größten Teil der Besatzung eine kaiserliche Abteilung überfallen wollte, selbst in einen Hinterhalt und fiel, worauf die Kaiserlichen sich des Schlosses bemächtigten, während sich Schloß Frankenstein hielt, weil Oberst Reichwald rechtzeitig zum Ersatz erschien. Am 30. April erreichte Wittenberg Naumburg am Bober und marschierte an Glogau vorbei nach Wartenberg, das er nahm, mußte sich aber vor dem überlegenen Montecuculi, der bei Kloster Leubus eine Brücke schlug und in Parchwitz sein Hauptquartier nahm, auf Glogau zurückziehen, während die schwedischen Besatzungen von Glatz und Frankenstein den Kaiserlichen durch Streifzüge viel Schaden zufügten. Am 18. Juni begann Montecuculi die Belagerung von Schloß Frankenstein, mußte aber von den Verteidigern starke Verluste hinnehmen. Erst als der Kommandant, Kapitän Kregel, sich persönlich überzeugt hatte, daß unter dem Schloß Minen zur Sprengung bereit waren, verstand er sich am 3. Juli zum ehrenvollen Abzug. Es beweist die Ritterlichkeit der damaligen Kriegsführung, daß dem Kommandanten 2 Reit- und 4 Wagenpferde und ein mit eigenen Sachen beladener Wagen bewilligt und seine Besatzung mit kaiserlichem Geleit nach Glogau gebracht wurde. Nur die Offiziere und Soldaten, die vorher schon auf kaiserlicher Seite gedient hatten, mußten wieder zurück unter kaiserlichen Dienst, nicht etwa als Deserteure¹⁶⁾. Der mehrfach umkämpfte Fürstenstein, ebenso wie Schloß Frankenstein und Lähnhaus hörten nach ihrer Zerstörung durch die Kaiserlichen damals auf, Festungen zu sein. Herbst 1646 überließen sie das ganze Land an Wittenberg, der von Ohlau aus das Land beherrschte.

Der Landeshauptstadt war es bisher gelungen, die Schrecken des Krieges von sich fernzuhalten. Seit dem Prager Frieden hatte sich die Stadt mehr und mehr den Wünschen der Kaiserlichen untergeordnet. Wohl begannen 1646 die Schweden, von ihren Stützpunkten Oels und Wasserburg Jeltsch aus ihr und den auf dem Elbing postierten Kaiserlichen Ungelegenheiten zu bereiten, bis am 24. April 1647 die Breslauer zu deren Gunsten militärisch eingriffen, ein Zeichen für den

¹⁴⁾ Chemnitz 4 Buch 6 S. 265.

¹⁵⁾ Chemnitz 46. Buch⁶ S. 67.

¹⁶⁾ a.a.O. S. 186/7, 192/3.

politischen und militärischen Druck, unter dem der Rat der Stadt stand¹⁷⁾. Wrangel drückte dem Rat am 8. Juli darüber sein Befremden aus mit dem Hinweis, daß man das von einer evangelischen Gemeinde umso weniger erwartet habe, als die Schweden bei den laufenden Friedensverhandlungen sich ihrer Interessen nicht weniger als der anderer evangelischer Stände und Städte angenommen und sie mit ihren Waffen unterstützt hatten. Durch ein in ganz Schlesien verbreitetes Patent verhängte Wrangel gleichzeitig über Breslau eine Blockade, und am 27. August beschossen schwedische Reiter sogar die Stadt vom Schweidnitzer Anger aus mit Geschützen, bis sie, sogar mit kaiserlicher Billigung, mit Wittenberg einen Vertrag schloß, der dem General in den Vorstädten einen gewissen Handel und für die in Breslau hineinkommenden und herausgehenden Waren eine Abgabe zugestand. Das letzte Kriegereignis in Schlesien war am 25. Juli 1648 die Zurückeroberung von Jauer durch die kaiserliche Besatzung von Liegnitz, die die Stadt für die heftige Verteidigung durch die Schweden büßen ließ, indem sie an 16 Ecken angezündet und das Löschen verboten wurde¹⁸⁾.

Im Mai 1646 erhielt Torstenson endlich seine mehrfach erbetene Entlassung. Fünf Jahre lang hatte der bei Freund und Feind berühmte Marschall gewaltige Kriegstaten verrichtet und die evangelische Sache ruhmvoll verteidigt, trotzdem der von Gicht Gepeinigte schon jahrelang seinen Truppen nur auf einer Sänfte folgen konnte. Er starb 1651 in Schweden an seinem Leiden, mit höchsten Ehren ausgezeichnet, im Alter von 48 Jahren¹⁹⁾. Die am 17. April 1647 von der schwedischen Regierung an seinen Nachfolger Wrangel übermittelte Instruktion stellt in einer Übersicht des Krieges u.a. fest, daß der Gedanke Gustav Adolfs, die absolute Gewalt des Hauses Österreich in Deutschland zu brechen, weiterhin gelte, mit der Hauptrichtung gegen den Kaiser und seine Erblände. Auch nach des Königs Tode habe man sich stets bemüht, den Krieg von den deutschen evangelischen Ständen fernzuhalten, ihn in das Land des Feindes zu tragen und in den kaiserlichen Erbländern zu operieren. Bei einem Einfall in Böhmen habe man Mähren und Österreich vor sich, Schlesien seitwärts, und als Rückendeckung beständen namentlich in Schlesien starke Besatzungen, wie in Glogau und Oels, in Mähren in Olmütz, Iglau und Neustadt. Um zu verhindern, daß sich ein feindliches Heer zwischen die schwedische Armee und die Küste werfe, sei in Schlesien das von Torstenson aufgestellte Heer unter Wittenberg sehr wichtig²⁰⁾.

¹⁷⁾ Grünhagen S. 297, 299, 300/1.

¹⁸⁾ a.a.O. S. 301, 302.

¹⁹⁾ Chemnitz 4 Buch 6 S. 199, 200, Odhner S. 369/70.

²⁰⁾ Gejer S. 380/1, Dudik S. 240/1.

Hatten die Schlesier auf Grund ihrer Erfahrungen die militärisch-politische Zusammenarbeit mit den protestantischen Mächten aufgeben müssen, so hatten sie doch nicht die Hoffnung auf eine Besserung ihrer Lage fallen gelassen. Um nun ihr Schicksal noch zum Besseren wenden zu können, ließen die Erbfürstentümer 1646 den in Osnabrück versammelten Protestanten eine umfangreiche Denkschrift zugehen. In ihr wehren sie sich dagegen, daß sie sich während des mansfeldischen Einfalls sowohl wie zur Zeit der sächsischen, schwedischen und brandenburgischen Besetzung an der kaiserlichen und königlichen Majestät vergriffen hätten und sich dadurch des Dresdener Akkords und aller Privilegien verlustig gemacht hätten. Auch weisen sie die Behauptung zurück, daß die meisten Städte in den Erbfürstentümern ganz freiwillig und ohne Zwang zur katholischen Religion übergetreten seien und daher der Kaiser umso mehr Grund und Berechtigung gehabt habe, die Erbfürstentümer vom Akkord ausdrücklich auszuschließen. Sie hoffen, daß sich die Kurfürsten und Fürsten dadurch nicht beirren und von dem Schutz der Erbfürstentümer abspenstig machen lassen. Die Erbfürstentümer haben den Einmarsch der Mansfelder nicht verhindern können. Es kann nicht bewiesen werden, daß ein Fürstentum als Ganzes mit den Gegnern des Kaisers zusammengearbeitet hat. Gesetzt den Fall, daß einige Privatleute sich am Kaiser vergriffen haben, kann man dafür die Gesamtheit und diejenigen, die in der Treue zum Landesherrn verharret haben, entgelten lassen? Die Verbrecher, die gestanden haben oder überführt wurden, sind zu bestrafen. „Daß die Feinde der evangelischen Religion es soweit gebracht haben, daß nicht nur diese öffentlich verfolgt wird, sondern auch die freie, althergebrachte Religionsübung den ganzen Fürstentümern, Herrschaften und den darin befindlichen vielen tausend unschuldigen Einwohnern in den Fürstentümern Oppeln, Ratibor, Troppau, Jägerndorf, Pleß, Freystadt, Oderberg, Beuthen, Neisse und Grottkau genommen wurde; daß die Geistlichen und Lehrer verbannt, die Kirchen meist mit römisch-katholischen Priestern besetzt oder soweit gesperrt wurden, daß in den Fürstentümern Oppeln und Ratibor die der Augsburgischen Konfession zugehörigen Angehörigen des Herren- und Ritterstandes keine Kirchen mehr haben, wo sie ihren Gottesdienst pflegen könnten, ja sie sogar auf Grund öffentlich publizierter Patente ihre Kinder aus den evangelischen Schulen und von ihren Privatlehrern wegnehmen und bei 1000 Dukaten Strafe in die katholischen Schulen geben müssen; überdies nicht an den Orten, an denen ihre Vorfahren seit undenklichen Zeiten ihr christliches Begräbnis gehabt haben, ihre Toten bestatten dürfen, wie denn viele Personen freiherrlichen und uralten adligen Geschlechts auf dem Felde und an anderen Orten begraben werden müssen, das ist ja Gott im Himmel zu klagen.

Und was haben die Erbfürstentümer in Niederschlesien mit dem mansfeldischen Wesen zu tun gehabt? Nichts! Trotzdem hat man die begonnene Religionsverfolgung in den Fürstentümern Glogau, Schweidnitz, Jauer, Münsterberg . . . mit bewaffneter Macht durch das Liechtensteinsche Regiment, das allgemein die

Seligmacher genannt wurde, mit ganz unerhörten abscheulichen Verfahren nicht allein angesponnen, sondern ist damit soweit durchgedrungen, daß alle Städte selbiger Fürstentümer, wie Schweidnitz, Jauer, Reichenbach und 14 Stände auf katholisch reformiert und die Leute zur Abholung der Beichtzettel und zur Annahme selbiger Religion teils durch große Marter, Qual und Peinigung, teils durch Furcht, Angst und Schrecken, teils auch aus Unverstand und Unwissenheit gezwungen und gebracht wurden. Ja es ist dabei nicht geblieben, sondern es hat diese Peithananki militaris ²¹⁾, (wie sie des Domkapitels zu Glogau damaliger Sekretär genannt, und daß Gott bei solcher Reformation eben dies getan, womit vor Zeiten Themistokles die Bewohner von Andros bedroht, indem er gesagt habe: Er komme, begleitet von zwei Göttern, nämlich Güte und Gewalt) soweit vorgeherrscht, daß viele Städte unter den Siegeln des Rates und der Gemeinde, wie auch der Zechen und Zünfte, die man aber zum Teil blanco unter dem Vorgeben, als ob sie zu etwas anderem gebraucht werden sollten, aufdruckte und dasjenige, worin Zünfte, Zechen und Gemeinden nicht eingewilligt, hinter ihrem Rücken schrieb, Reverse geben mußten, daß sie den römisch-katholischen Glauben und Religion ohne Zwang, freiwillig und wohlbedacht angenommen haben und überdies noch Statuten herausgaben, . . . wonach hinfort auf ewige Zeiten keinem das Bürgerrecht und Zunftrecht verliehen werden sollte, der nicht vorher katholisch geworden wäre. In anderen Städten aber, wo dergleichen nicht vor sich ging, wurden trotzdem diejenigen, die sich nicht zur katholischen Religion verstehen wollten, nicht allein ihrer Ehrenämter entsetzt, sondern ihnen wurden auch die Einkünfte von Grund und Boden abgeschnitten und verboten. Ob dies nun eine freiwillige, ungezwungene Annahme und ein freier Wille war, wird jedem Leidenschaftslosen, dem zumal die Geschichte solcher unseligen Seligmachung bekannt ist, zu beurteilen anheimgestellt. Darauf gab es viele traurige Fälle, daß die armen Leute, denen auf genannte Art Reverse abgelistet wurden, ihren Fehler erkannt, dagegen protestiert und in Hoffnung und Ruhe die Hilfe der Götter erwartet haben. Als diese ihnen durch die vereinigte protestantische Armee gekommen zu sein schien, haben sie ihre vertriebenen Geistlichen und Lehrer und das Wort der Wahrheit mit Freuden aufgenommen und ihre Religionsübung eingeführt. Aber als nach dem Prager Frieden die evangelische Armee aus dem Lande zog, begannen die vorigen Drangsale noch heftiger denn je.

Sollte nun gegen die Erbfürstentümer weiter angeführt werden, daß vielleicht eben damals sie sich an der k. und k. Majestät versündigt haben, alldieweil nicht zu verneinen, daß viele von ihnen der kursächsischen, schwedischen und kurbrandenburgischen Armee Kontributionen geleistet, sie verpflegt und allerlei Vorschub geleistet haben, so ist doch darauf gar leicht zu antworten, daß es nicht in den Kräften der Erbfürstentümer stand, einer so großen Macht,

²¹⁾ Militärischer Zwang unter der Verkleidung der Überredung.

der auch die kaiserliche Armee nicht gleichwertig war, sondern die zu weichen gezwungen wurde, Widerstand zu leisten. Darauf geschah es freilich an etlichen Orten, daß die von den kaiserlichen Soldaten ganz verlassen, aller Hilfe und allen Schutzes entblößten Leute der evangelischen Armee kontribuieren und nicht umhin konnten, etwas Kriegsvolk in dem einen oder anderen Ort aufzunehmen. Das geschah aber ohne Nachteil und Verleumdung der K. M. schuldigen Ehrerbietung, und dabei sind denn auch die vom Prager Rezeß ausgenommenen Erbfürstentümer allezeit ständig geblieben. Sie haben wider Ehre, Treue, Pflicht und Aufrichtigkeit wissentlich nichts unternommen, sich keiner gefährlichen Pläne und Anschlüsse teilhaftig gemacht, sondern haben nur von Freund und Feind alles Ungemach, Plünderung, Brand und Ruin erlitten, haben sich rein passiv verhalten und die mannigfachen Ungewitter und Stürme über sich ergehen lassen.

Daß aber trotzdem der Ausschluß der Erbfürstentümer nicht allein beim Prager Frieden erfolgte, sondern daß man auch noch weiter darauf beharren will, ist eben das, wofür sie Hilfe und Rat der Hochl. Kurfürsten und Stände des Heil. Röm. Reiches mit heißen Tränen und Seufzern herbeisehnen und wünschen, weil ihnen gerade zu dieser Zeit eine andere Möglichkeit benommen ist, insbesondere die, frei zu reden und noch mehr die, sich zu beklagen. Selbige haben umso mehr Ursache, die hilfreiche Hand zu bieten, als ihnen in benanntem Prager Rezeß selbst das Zeugnis gegeben wird, daß sie nicht als Gesamtheit gegen I.K.M. gesündigt haben, weshalb es sie mit umso mehr Wehmut und Schmerz erfüllt, daß sie in eine weit ärgere Lage versetzt wurden als diejenigen, von welchen sich I.K. und K.M. zum höchsten beleidigt gefunden, die sie pardonierte und bei ihren alten Privilegien und bei der Religionsübung der Augsburger Konfession zu belassen gnädigst versprochen hat, und entgegen dem klaren Buchstaben des . . . Majestätsbriefes und Akkords von der Religionsfreiheit ausgeschlossen sein sollen.

Gesetzt, aber doch nicht eingeräumt, daß die Erbfürstentümer durch die der evangelischen Armee geleistete Kontribution und anderen Vorschub in etwas gesündigt haben sollen, so wäre es doch nicht sowohl eine eigene, sondern auch von anderen begangene Sünde, sowohl auf Seiten des Bistums wie auch anderer katholischer Orte, die nicht weniger genannten Kriegsvölkern Kontributionen geleistet haben, ja sogar der Verpflegung halber sich genötigt sahen, sich mit ihnen in gewisse von der fürstl.bischöfl. Regierung selbst besiegelte und unterschriebene Kapitulationen einzulassen, und doch wurde ihnen dies nicht als Schuld angerechnet, die eine Strafe, geschweige denn eine Entziehung der Privilegien verdient hätte.

Womit haben denn die Erbfürstentümer die hohe und allerschwerste Strafe, die nicht etwa den Leib oder ein zeitlich Gut, sondern vornehmlich der Seelen Heil betrifft, den Entzug ihrer freien Religionsübung verdient?“

Daß die Schlesier bei dem unvermuteten, gegen ihren Willen geschehenen Einfall der evangelischen Armee nicht aus Übereilung und bösem Vorsatz, sondern mit gutem Bedacht und unter Beibehaltung der Devotion gegen K.M. verfahren seien, dafür wird noch das Antwortschreiben der Fürsten und Stände auf das Arnimsche Begehren um den Beitritt der Schlesier zum evangelischen Bündnis angeführt:

Da es trotz der im Dresdener Akkord versprochenen freien Religionsübung „offenbar, daß die Stände in ihrem Gewissen und ihrer christlichen Religion aufs höchste bedrängt wurden, indem an vielen Orten die freie Ausübung der evangelischen Religion gänzlich abgeschafft, die Leute mit äußerster Gewalt zur katholischen Religion gezwungen und das ganze Land, etliche wenige Stände ausgenommen, rekatholisiert wurde, von der Beeinträchtigung der Landesprivilegien ganz zu schweigen, so haben Fürsten und Stände sich dahin geeinigt und beschlossen, daß der angebotene, von I.K.M. im Akkord gebilligte Schutz der evangelischen Armee nicht auszuschlagen, sondern mit besonderem Dank anzunehmen sei, und daß solches mit gutem Gewissen und ohne Verletzung der Pflichten, durch die das Land und seine Stände der kaiserlichen Majestät als König in Böhmen verbunden, gar wohl bestehen könne'. Daraus erhellt zur Genüge, daß die Not sie getrieben hat, den angebotenen Schutz anzunehmen, und zwar von denjenigen, welchen von K.M. ein solcher Schutz zugelassen und bestätigt worden war. Daher ist nicht einzusehen, daß deshalb das Land einer Rebellion habe beschuldigt werden können.“

Noch mehr sollte von der Unschuld der Fürsten und Stände das Schreiben zeugen, welches diese nach dem Prager Frieden an General Armin abgehen ließen, und das u.a. lautet:

„... Denn da weiß Ew. Exzellenz sattsam, wie dieses unschuldige Land ungeachtet der Religions- und Profanfreiheiten seiner Stände, dem klaren Wortlaut des Majestätsbriefes, dem Akkord und den Privilegien zuwider mit teilweise unerhörten Druckmitteln und Tätlichkeiten aufs äußerste bedrängt und betrübt worden, doch weder universaliter noch particulariter Ihr. Gnaden und der Kurfürstl. Durchlaucht Schutz noch die Errettung angefeht noch sich an den gegen die K.M. im Reich und sonst vorgegangenen evangelischen Bündnissen und Verbindungen beteiligt hat. Sondern wir und andere Stände hätten (obwohl in so grausamen Verfolgungen) das von Gott verhängte und zugedachte Kreuz geduldig ertragen, und was von Ihr. Gnaden, der Kurfürstl. Durchlaucht oder bei I.K.M. nicht zu haben gewesen wäre, das haben sie dem treuen Gott in christlicher Geduld und Hoffnung auf Besserung anbefehlen und anheimstellen müssen, wenn ... Ew. Exc. mit der kursächsischen Armee im Bündnis mit den schwedischen und brandenburgischen Truppen ohne vorhergehendes Ersuchen und ohne Ankündigung nicht hereingekommen und uns mit klaren unmißver-

ständlichen Worten, Schreiben, Versprechen und Tatsachen Ihren und den kurfürstlichen Schutz angeboten und sich dieserhalb auf den kurf. Dresdener Akkord berufen und uns zu verstehen gegeben hätte, daß Ihre Kurf. Durchlaucht eben darum, weil die Stände und das arme Land zuförderst in der seligmachenden Religion und dem darauf aufgerichteten Akkord vielfach gestört und beleidigt worden seien, sich schließlich ihrer Verpflichtungen erinnert hätte und zu unserem und des Landes Trost, Hilfe und Rettung genötigt worden wäre.“ (Es folgt ein Zitat aus dem Schreiben Wladislaws IV. von Polen.)

Der Kommentator in „Lehmannus“ bemerkt nun weiter: „Wenn nun aus allen angeführten, sowohl der Fürsten und Stände in Schlesien eigenen Worten als der Kgl. Majestät in Polen Zeugnis gründlich und im Überfluß zu ersehen, daß man mit ihnen wider ihre langgesonnene und so stattlich privilegierte Gewissensfreiheit so übel verfahren, daß sie [aber] in ihren Drangsalen keine fremde Hilfe noch Rettung gesucht und folglich keine fremde Armee weder ins Land gerufen noch wider K.M. als ihren Herrn . . . sich verbündet, sondern [sich] nur aus höchstdringender Not in der Kurf. Durchl. zu Sachsen angebotenen Schutz . . . auf vielfältige Forderungen und Vorstellungen begeben hätten, um wider die sog. Seligmacher (Geistlichkeit und Soldaten) Schutz zu haben. Damit haben sie getan, was in oft genanntem Akkord bedungen, versprochen und von der K.M. selbst zugelassen und völlig bestätigt worden. Da man über dem allen ihre Verantwortung nicht habe anhören wollen, sondern die gegebene Gelegenheit ohne rechtmäßigen Grund habe ergreifen wollen, sie um ihr Bekenntnis zu bringen, sollte dann wohl gesagt werden können, daß die ober- und teilweise auch die niederschlesischen Fürstentümer ihren Majestätsbrief und Akkord verwirkt haben oder sie ihnen durch den Prager Nebenrezeß de jure abgesprochen werden können? Ich meine abermal: Nein! Denn ohne genugsam und erwiesenes Verbrechen hat ihnen solch herrlich wohl erworbenes Kleinod, wie es die Religionsfreiheit ist, nicht genommen werden können. So haben sie diesem auch nicht zugestimmt, sondern ihn als eine gleichsam zwischen Dritten beschlossene Sache betrachtet, die [ihren Rechtsanspruch] nicht präjudizieren konnte. Hingegen haben sie ihre sehr wichtigen Einwendungen vorgebracht, wodurch ihnen ihr Rechtsanspruch und die Forderung auf freie Religionsübung auch nach dem Prager Frieden und Nebenrezeß unverletzt blieb“²²⁾.

Bei einer Zusammenkunft zwischen Johann Oxenstjerna und den kaiserlichen Vertretern Trautmannsdorff, Lamberg und Crane kam die Rede auch auf Schlesien, das Oxenstjerna mehrfach als schwedische Entschädigung beansprucht hatte, wogegen die Kaiserlichen ständig betont hatten, daß dies für den Kaiser und das Haus Österreich unmöglich sei. Schließlich erklärte der Schwede, daß, wenn je seine Königin dem Kaiser zuliebe ihre Ansprüche auf Schlesien fallen

²²⁾ Lehmannus S. 1020—1023.

ließe, sie durch einige Stifter, namentlich Minden und Osnabrück, und einige bei Bremen und Verden gelegene Ämter des Stiftes Münster würden ersetzt werden müssen. Die kaiserlichen Gesandten waren erfreut zu vernehmen, daß Schweden auf Schlesien doch nicht so beharrlich bestand, und beeilten sich, dies als schwedischen Verzicht zu verbreiten ²³).

Weitere Meinungsverschiedenheiten bestanden hinsichtlich des terminus a quo, der für die allgemeine Amnestie gelten sollte. Während die Katholiken darauf bestanden, wegen der weltlichen Güter das Jahr 1630 zu wählen, vertraten die Evangelischen die Meinung, daß ein dauerhafter Friede nur bei der Wahl des Jahres 1618 erreicht werden könne, und daß all das, was seit dieser Zeit vorgegangen sei, in Vergessenheit fallen und alle Personen der allgemeinen Amnestie mit Ehre, Hab und Gut genießen müßten. Bei den beweglichen und den zerstörten unbeweglichen Gütern könne man praktisch von niemand Entschädigung verlangen. Die sonstigen unbeweglichen Güter ebenso wie Urkunden und Archive müßten jedoch unentgeltlich wieder zurückgegeben werden, ganz gleich, auf welche Art sie erlangt seien.

Den politischen Status des Königreichs Böhmen wollten die Evangelischen nicht ändern, verlangten aber, daß das Herzogtum Jägerndorf kraft allgemeiner Amnestie dem Hause Brandenburg restituiert werde. Auch von den evangelischen Reichsständen wurde also dieser kurbrandenburgische Anspruch anerkannt. Hinsichtlich des geistlichen Status beehrte man, es beim Majestätsbriefe zu belassen. Dieser sei ja nicht allein den Häuptern des Aufstandes von 1618 erteilt worden, sondern auch den anderen Ständen und zumal den Untertanen, und viele Häupter in Böhmen, Mähren und Schlesien, besonders aber die Untertanen als Ganzes, seien am Aufstand nicht beteiligt gewesen.

Am hartnäckigsten setzten sich die Schweden für ihre deutschen Glaubensgenossen ein. Von dem Normaljahr 1618 wollten sie nicht abgehen, wobei sie immer wieder die Majestätsbriefe anführten. Ihre Königin könne nicht zulassen, daß die Gewissen hartem Joch und Zwang unterworfen würden. Man wolle dem Kaiser keine Gesetze vorschreiben, sondern begehre nur, die Erbutertanen bei ihren rechtmäßig erworbenen Rechten und Freiheiten zu belassen. Die Kaiserlichen bestanden aber fest auf ihrer Meinung, daß das Recht, die geistlichen Angelegenheiten zu reformieren, mit den landesherrlichen Rechten verbunden sei, und daß sie keinesfalls mehr als das Beneficium emigrandi, die Erlaubnis, aus dem Lande zu gehen, die evtl. noch auf 8 bis 10 Jahre ausgesetzt werden könne, zugestehen könnten ²⁴).

²³) Chemnitz 4 Buch 6 S. 96.

²⁴) Chemnitz 4 Buch 6 S. 91, 100—103, Lehmannus S. 1031.

In Osnabrück verhärteten sich die Verhandlungen. Am 25. Januar 1646 ließ Trautmannsdorff die Gesandten der protestantischen Fürsten zu sich kommen und erklärte ihnen, daß der Kaiser weder durch Gewalt noch durch einige Vorteile dazu bewogen werden könne, den böhmischen Landen die freie, öffentliche Religionsübung zuzugestehen. Sie sei die Ursache alles Übels, das Deutschland beinahe aufgefressen habe. Ihretwegen habe der pfälzische Kurfürst die böhmische Krone angenommen, und daraus sei alles folgende Unheil entstanden. Die Gesandten entgegneten, daß sie ihr Gewissen sehr beschweren würden, wenn sie die Sache gänzlich hintansetzen würden. Auch hinsichtlich des Prager Friedens standen sich die Meinungen gegenüber. Während die Katholiken eine Auslegung wünschten, die in vielen Punkten weit schärfer war als der Vertragstext, wollten die Evangelischen mit Rücksicht darauf, daß er soviel Elend in Deutschland erzeugt und eine Ursache der Kriegsverlängerung gewesen war, ihn aufgehoben wissen und lehnten ihn als Verhandlungsbasis ab, da es bedeutet hätte, eine Krankheit mit einer viel schwereren kurieren zu wollen. Der Religionsfriede sollte ein unbedingter und dauernder sein, während der katholische Vorschlag praktisch auf eine Befristung hinauslief. Eine innere Beruhigung und die Herstellung eines festen Vertrauens zwischen beiden Religionsverwandten sei nicht zu erreichen, wenn man in den Friedensvertrag Samen der Zwietracht hineinbringe²⁵⁾.

Die am 22. April 1646 übergebene kaiserliche Antwort stellte den böhmischen Krieg als ein Partikularwerk hin, das abgeschlossen sei. Der Prager Friedensschluß sei von den meisten Kurfürsten und Ständen angenommen, auf dem Regensburger Reichstage sanktioniert und durch eine Amnestie geschlichtet worden. Die derzeitige Unruhe beruhe nur auf dem gegenwärtigen schwedischen und auswärtige Kriege, der erst 1630 ausgebrochen sei, und es sei gegen alles Völkerrecht, im Friedensschluß auch einen Zeitabschnitt vor seinem Ausbruch vertraglich berücksichtigen zu wollen. Die schwedischen Gesandten hätten selbst für die ersten Feindseligkeiten vor ihrem Kriegseintritt das Jahr 1628 angegeben, und dieses sei auch in dem veröffentlichten schwedischen Manifest enthalten. Auch König Gustav Adolf habe selbst bekannt, daß er während des deutschen Krieges mit Kaiser und Reich immer in unverletzter Freundschaft gelebt und gute Neutralität gehalten habe, und habe weder vorher noch nachher zu erkennen gegeben, daß er sich rechtmäßig beleidigt gefühlt habe. Auch würden die Vertreter des Kanzlers Oxenstjerna, die mit dem Kurfürsten von Sachsen verhandelt hatten, sich wohl erinnern, daß man bereits damals auf dem Terminus des Jahres 1618 bestehen wollte, jedoch auf die Einwendungen, daß dies dem Recht und aller Billigkeit zuwider sei, sich nicht nur mit dem Jahre 1630 einverstanden erklärt, sondern in Art. 11 sogar zugestimmt habe, daß auch diejenigen Reichsstände, die den Prager Frieden nicht angenommen hatten, in

²⁵⁾ Lehmannus S. 1031. Chemnitz 4 Buch 6 S. 91.

die Amnestie eingeschlossen und den anderen gleichgestellt sein sollten. In der Amnestie sei alles enthalten, was mit dem schwedischen Krieg zusammenhänge. Die pfälzische Sache habe damit nichts zu tun, und sie sei in dem Manifest Gustav Adolfs auch nicht unter den Gründen für seinen Kriegseintritt angeführt.

Auch Böhmen mit den anderen kaiserlichen Erblanden und der Stadt Eger fielen infolge kaiserlichen Hoheitsrechts nicht unter die Amnestie und müßten ihrer Obrigkeit folgen. Sie gehörten auch nicht zu diesem Kriege und seien mit Schweden durch keinerlei Beziehungen verbunden gewesen. Sie hätten die Bestätigung ihrer Privilegien und Majestätsbriefe durch Ferdinand II. nicht angenommen, sondern in ihrer Rebellion beharrt und sie dadurch nach Völkerrecht verwirkt. Als auf dem Reichstag zu Regensburg der Kaiser seine Erblände von der Amnestie ausnehmen ließ, habe man es von Reichs wegen dabei bewenden lassen. 1627 habe das Kurfürstenkollegium zu Mühlhausen alles, was bis dahin verhandelt worden sei, ratifiziert. Es würde der Autorität des Kaisers und Kurfürstenkollegiums abträglich sein und Verwirrung, Verbitterung und Unruhe im Reich stiften, wollte man alles, was von Kaiser Ferdinand II. und den Kurfürsten rechtmäßig anerkannt, beschlossen und zur Ausführung gebracht wurde, über den Haufen werfen, zumal sich dann jeder der Amnestie würde bedienen können, um wider Recht und Vernunft alles umzustößen. Eine derart weitgehende Amnestie sei nicht allein wegen der damit verbundenen Ungerechtigkeiten unmöglich, sondern auch weil viele Fürsten und Stände sich nicht von Land und Leuten und ihren Würden vertreiben ließen. Es müsse also hinsichtlich der kaiserlichen Erblände billigerweise bei der bereits verkündeten Amnestie mit ihren Vorbehalten und Klauseln bleiben, wodurch allen Schwierigkeiten und allem Zunder für Kriege begegnet würde. Eine Änderung würde nur Mißtrauen säen, da man dann einsehen würde, daß man sich auf keinen Reichsschluß verlassen und ihn ja nach zeitbedingter Zweckmäßigkeit umstoßen könne ²⁶⁾.

Was die schwedische Forderung betreffe, ganz Schlesien, Pommern, Wismar und die Stifter Bremen und Verden als Reichslehen zu empfangen, so stimme man kaiserlicherseits der auf Vorpommern, Bremen und Verden zu mit dem Vorbehalt, daß Vorpommern nach Lehnsfälligkeit unverzüglich an Brandenburg abgetreten werde, und Brandenburg sollte mitbelehnt werden und Titel und Wappen dieser Lande behalten. Alle in Deutschland, Böhmen, Mähren, Schlesien und Österreich von Schweden besetzten, ihnen nicht zugestandenen Städte, Festungen, Schlösser und Stifter sollten nach Friedensschluß wieder zurückgegeben werden. Brandenburg wurde als Ersatz für Vorpommern das Stift Halberstadt zugebilligt. In Streitigkeiten, die im Römischen Reich oder den kaiserlichen Erblanden entstünden, solle sich Schweden nicht einmischen dürfen.

²⁶⁾ Chemnitz 4 Buch 6 S. 111—113.

Die Schweden hielten es für notwendig, den Vertragsentwurf den evangelischen Reichsständen mitzuteilen. Diese hatten manche Bedenken zu äußern. So mißbilligten sie, daß alles auf den Regensburger Reichsschluß und den Prager Frieden abgestellt war, die sie beide nicht anerkannt hatten. Ferner hielten sie für die Erlangung eines dauerhaften Friedens eine unbeschränkte, auf das Jahr 1618 bezogene Amnestie und die Kassierung der Prager Friedensbestimmungen für notwendig. Die Pfalz sei vollständig zurückzugeben unter Wiederabschaffung der katholischen Religionsübung, desgleichen das Herzogtum Jägerndorf an Kurbrandenburg²⁷⁾.

Am 4. Mai 1646 hielt Trautmannsdorff bei den Schweden um Waffenstillstand an, da man ja in den meisten Punkten des Vertragswerks einig sei und nur noch die Religionsbeschwerden der Reichsstände miteinander zu beglichen seien, worin die Schweden zuversichtlich sein könnten. Diese jedoch mißtrauten, er wolle den Franzosen vielleicht damit „einen neuen Floh ins Ohr setzen“ und das ihnen bereits eingepflanzte Mißtrauen vergrößern, und ließen ihm durch den Legationssekretär Bärenklau mitteilen, daß man weder in Reichs- noch in schwedischen Sachen zu einem befriedigenden Ergebnis gekommen und der kaiserliche Entwurf noch ein unvollkommenes Projekt sei und Schweden daher sich noch freie Hand vorbehalten müsse. Auch habe man bisher noch keinerlei Waffenstillstandsverhandlungen geführt, was die Voraussetzung für die Einstellung der Feindseligkeiten sei.

Auch mit Frankreich waren die Verhandlungen sehr zähe, und der wichtigste Streitpunkt war Breisach, das die Kaiserlichen keinesfalls bewilligen wollten, da es gleichsam ein Schlüssel zum Deutschen Reich sei, mit dessen Hilfe Frankreich jederzeit Deutschland überfallen könne. Sie stellten auch den Reichsständen vor, daß Frankreich ein unruhiges Volk sei, und sie hätten sich ausgerechnet, daß es mit Spanien innerhalb 120 Jahren 25mal Frieden geschlossen, aber keinen davon gehalten habe, trotzdem sie mit Auflegen der Hände auf das hl. Sakrament beschworen worden seien. Die Kaiserlichen wollten aber, da sich Frankreich durch Breisach „bedroht“ fühlte, zugestehen, daß die Festung rasiert werde. Die Franzosen blieben jedoch hart, und nachdem auch Bayern die Überlassung der Festung an Frankreich anriet, bequemen sich die Kaiserlichen am 19. Mai 1646 dazu, stellten dafür aber eine Reihe von Bedingungen auf, die sie, in einer weitläufigen Schrift zusammengefaßt, Frankreich überreichten. Die Hauptbestimmungen davon sind solche, die den Evangelischen und den Schweden zum Nachteil gereichten. Die Kaiserlichen wollten sich also für das, was sie Frankreich zugestanden, an den Protestanten und an Schweden schadloshalten. Dazu zählte die Amnestie des Regensburger Reichstages, die Abtretung der Oberpfalz an Bayern, in Sachen des Ausgleichs der Religionsbeschwerden die

²⁷⁾ a.a.O. S. 116/7, 119, 120/1.

Bestätigung der kaiserlichen Forderungen, die Beschränkung der schwedischen, hessischen und brandenburgischen Gebietsansprüche. Sundgau, Ober- und Unterelsaß und Breisach sollten aber bei Aussterben des Hauses Bourbon wieder an das Haus Österreich zurückfallen. Frankreich jedoch wollte diese Gebiete für ewige Zeiten besitzen. Den Pfalzgrafen gestanden sie die Unterpfalz mit freier Religionsübung für die Katholiken zu. Mit der Beschränkung der schwedischen Gebietsansprüche waren sie einverstanden²⁸⁾.

Diese französische Antwort erfolgte ohne Vorwissen der Schweden und anderen Bundesgenossen, die nicht einmal eine Abschrift erhielten, so daß Rosenhahn, der schwedische Resident in Münster, erst auf Umwegen davon Kenntnis nahm, wodurch sich die Schweden mit Recht beschwert fühlten, da sie erkannten, daß Frankreich seine Verbündetenpflichten verletzt und heimlich seine eigenen Interessen auf Kosten seiner Verbündeten verfolgt hatte. Aber auch Trautmannsdorff verzweifelte fast am glücklichen Ausgang des Werkes. Er reiste nach Osnabrück, um sich mit den dortigen Vertragsgegnern in Verbindung zu setzen, zuerst mit Brandenburg, das er zur Überlassung ganz Pommerns an Schweden überreden wollte. Die brandenburgischen Gesandten waren sich nicht einig. Während Frh. von Loeben damit einverstanden war und als Entschädigung die Fürstentümer Glogau und Sagan vorschlug, hielt Wittgenstein an Pommern fest. Schließlich erklärte sich der Kurfürst aber bereit, Vorpommern Schweden zu lassen.

Am 5. Mai 1646 wurden die Vertreter der evangelischen Stände bei den Schweden vorstellig, um ihre endgültigen Ansichten zu erfahren, und die Schweden benutzten dies, um sich ihrer für die Durchsetzung ihrer Forderung auf ganz Pommern zu bedienen und deren Gedanken zu erfahren. Einige wollten, daß Brandenburg sich mit einem Teil Pommerns begnügen solle²⁹⁾. Hessen-Kassel wollte ihm für den Fall, daß es ganz Pommern abtreten solle, die Fürstentümer Crossen, Jägerndorf, Glogau und Sagan und die Stifter Magdeburg und Halberstadt zubilligen³⁰⁾.

Nachdem in der Pommerschen Frage zu Gunsten der Schweden eine Einigung erzielt war, widmete sich der Kongreß den inneren deutschen Streitfragen. Der erste protestantische Vorschlag war als übertrieben von Trautmannsdorff garnicht beantwortet worden. Erst als dieser abzureisen drohte, gaben die Protestanten nach und verstanden sich zu Beratungen. Trautmannsdorffs Hoffnung, die Schweden würden nach Erfüllung ihrer Wünsche weniger Eifer für die protestantische Sache zeigen, trog.

²⁸⁾ a.a.O. S. 125—130.

²⁹⁾ a.a.O. S. 131—134.

³⁰⁾ a.a.O. S. 138—140.

Große Schwierigkeiten bestanden noch wegen der kaiserlichen Erblände, da die Kaiserlichen die Wiederherstellung in den vorigen Stand ablehnten mit der Begründung, daß der Kaiser lieber alles über den Haufen werfen als sich Gesetze vorschreiben lassen wolle, und Trautmansdorff gab den Gesandten der evangelischen Reichsstände energisch zu verstehen, daß der Kaiser sich weder durch Gewalt noch durch Vermittlung dazu bereitfinden würde. Die öffentliche evangelische Religionsübung habe das ganze Reich in diesen Krieg gestürzt, woraus alles folgende Unheil entstanden sei. Im ganzen Königreich Böhmen seien kaum noch 100 Personen evangelisch, und auch in den anderen Erblanden, außer in dem Herrenstand in Unter-Österreich, seien nur noch sehr wenige vorhanden. Wegen der Exulanten allein sei eine Restitution mit Rücksicht auf die Gefahr der Unruhestiftung nicht zu rechtfertigen (25. 6. 1646). Die evangelischen Reichsstände entgegneten hierauf, es ginge gegen ihr Gewissen, wenn sie sich nicht ihrer Religionsgenossen in den Erblanden annehmen und beim Kaiser vom Recht ihrer Vermittlung keinen Gebrauch machen würden. Die Schweden setzten den Kaiserlichen den terminus a quo des Jahres 1618 entgegen, auf den sie ja noch nicht verzichtet hatten und worunter die Erblände zum größten Teil fielen, und die Majestätsbriefe, die sie als noch immer gültig erachteten. Die Königin könne ihre Religionsverwandten nicht unter Druck und Gewissenszwang belassen, sondern diese müßten nicht weniger als die anderen in den vorigen Stand versetzt und ihnen kraft obiger Privilegien und Majestätsbriefe die Freiheit von Gewissen und Religionsübung gestattet werden. Man begehre vom Hause Österreich keine neuen Gesetze, sondern nur, daß die Einwohner bei ihren teuer erworbenen und wohlhergebrachten Privilegien und der Religions- und Gewissensfreiheit belassen werden. Dies sei aller evangelischen Stände Meinung. Doch die Kaiserlichen blieben bei ihren Forderungen, nur daß sie sich schließlich zu einer Verlängerung der Auswanderungsfrist auf 8 oder 10 Jahre bereitfanden. Im übrigen müßten sie dem Kaiser sein Territorialrecht vorbehalten. Wegen der geistlichen Güter bewilligten sie statt der angebotenen 60 Jahre endlich 100 Jahre vom Friedensschluß an, innerhalb welcher alle den katholischen Ständen zustehenden Aktionen aufgeschoben sein sollten, was praktisch eine Aufhebung bedeuten würde.

Zu den schwierigsten Gegenständen gehörte der „punctus autonomiae“, die Frage der Religionsfreiheit der Untertanen, deren Obrigkeit einem anderen Bekenntnis angehörte. Als die protestantische Forderung, dort, wo sie nicht das Recht der öffentlichen Religionsübung hatten, wenigstens privaten Gottesdienst abhalten zu dürfen und nicht zur Auswanderung gezwungen zu werden, abgelehnt worden war, beschränkten sie sich dahin, daß diejenigen, welche binnen einem halben Jahr sich als Protestanten oder Katholiken erklärten, einer solchen privaten Religionsübung teilhaftig werden sollten. Der Kaiser war aber entschlossen, nur unbedeutende Zugeständnisse zu machen, da er und seine Ratgeber ein Wiederaufleben des Protestantismus befürchteten. Salvius, der ein

Anhänger weitgehender Religionsfreiheit war, kritisierte vor den Kaiserlichen die Anwendung des Territorialprinzips auf die Religion in dem konfessionell gemischten Deutschen Reich aufs schärfste: „Man tue die Evangelischen ärger als Juden, Türken und Heiden traktieren. Diesen gebe man Unterschlupf, jene jage man zum Lande hinaus. Das jus reformandi ratione territorii sei eine gottlose Tyrannei und christlicher Gewissensfreiheit zuwider.“ Und ein anderes Mal: „Es sei ein gottloses Gesetz (lex impia), daß das Glaubensbekenntnis der Untertanen vom Recht der Herrschergewalt bestimmt werde. Es müsse wieder aufgehoben werden“³¹⁾.

Am 3. Juni 1646 schalteten sich nun auch die Sachsen ein, obgleich sie vom Kurfürsten dazu nicht instruiert waren, und machten ihrerseits in geistlichen Sachen eine Reihe von Vorschlägen. Für Böhmen, Mähren und Österreich verlangten sie freie Religionsübung und traten namentlich für die Stadt Eger als eine freie Reichsstadt ein. Noch mehr und härter setzten sie sich für die schlesischen Stände und die Stadt Breslau ein, nicht allein wegen des Majestätsbriefs, sondern zumal wegen des aus kaiserlicher Autorität gegebenen kurfürstlichen Wortes. Das Auswanderungsrecht müsse den Evangelischen freigegeben werden³²⁾. Die sächsische Intervention blieb auf Trautmannsdorff nicht ohne Eindruck, und er milderte in einem Schreiben an die sächsische Vertretung seine Forderungen, indem er für die kaiserlichen Lande zugestand, in Schlesien die Fürsten und Stände, ausgenommen die Erbfürstentümer, bei ihrer Religion zu belassen. Die Evangelischen hielten das von den Sachsen Erreichte im ganzen für annehmbar, glaubten aber, die sächsische Vermittlung in Sachen der Religionsangelegenheiten nicht annehmen zu können, da sie diese bereits Schweden angetragen hatten, billigten ihnen aber eine Assistentenrolle zu. Die katholischen Stände stimmten mit der Haltung Trautmannsdorffs hinsichtlich der kaiserlichen Erblände überein, da sich der Kaiser weder in politischen noch geistlichen Sachen etwas vorschreiben lassen könne. Auch suchten sie Frankreich auf ihre Seite zu ziehen, da sie sich von dessen Beistand einen Gewinn für ihre Sache versprachen. Der Kaiser hingegen war gegen eine Einmischung sowohl Schwedens als auch Frankreichs. Eine französische Einmischung ginge zu Gunsten des französischen und auf Kosten des kaiserlichen Einflusses in Deutschland. Auch daß man kaiserlicherseits jetzt entschlossen war, Frankreich das Elsaß und den Sundgau zu überlassen, hatte einen Grund darin, wie Trautmannsdorff den schwedischen Gesandten erklärte, die Franzosen, mit denen sie ohnedies genug zu schaffen hatten, von den Reichskonsilien auszuschließen. Auf Grund der unter den Evangelischen herrschenden Uneinigkeit waren die Katholiken gewiß, daß, wenn sie nur hier und da kleine Zugeständnisse machen würden, sich jene wohl allmählich damit zufrieden geben würden³³⁾.

³¹⁾ Odhner S. 200—204, 231.

³²⁾ Chemnitz 4 Buch 6 S. 141, 142.

³³⁾ a.a.O. S. 146, 149, 150.

Am 12. April 1647 versuchte Trautmannsdorff wieder einmal, die Protestanten zum Nachgeben zu veranlassen, die aber, unterstützt von den Schweden, in der Hauptsache an den alten Forderungen festhielten, worauf er nach Münster abreiste, nachdem er seinen Kollegen die Weiterführung der Verhandlungen überlassen hatte. Immer noch war die Autonomie in den kaiserlichen Erbländen ein Hauptstreitpunkt, weshalb die Verhandlungen nicht weiterkamen. Die Katholiken wurden eifrig unterstützt vom Franzosen D'Avaux, der sie zur Standhaftigkeit, die Protestanten zur Nachgiebigkeit aufforderte und den Schweden drohte. Auch gewann er auf die schwedische Königin solchen Einfluß, daß diese die Gesandten aufforderte, den Abschluß zu beschleunigen, hetzte den Kurfürsten von Bayern zu geheimen Rüstungen gegen Schweden auf und setzte bei Mazarin durch, daß der Oberkommandierende Turenne im Mai 1647 den Befehl erhielt, sich aus Deutschland zurückzuziehen. Auch die Hilfgelder für Schweden hielt man unter allerlei Vorwänden zurück. Doch waren sich im Frühjahr 1647 die schwedischen Legaten bewußt, daß die politische Lage Schwedens im Reiche günstiger denn je war, so daß sie jetzt begannen, die schwedischen Ansprüche zu revidieren, und der venetianische Gesandte Contarini berichtete, daß, wenn der Friede nicht bald geschlossen werde, der Kaiser Gefahr laufe, Erbländer und Krone zu verlieren. Die Schweden deuteten sogar die Möglichkeit an, daß im Reich abwechselnd ein evangelischer und katholischer Kaiser regieren könne, und Contarini hielt es zur Rettung des Katholizismus im Reiche für notwendig, daß Frankreich den Katholiken zu Hilfe komme, da sonst die katholische Religion im Reiche untergehen müsse. Der bayrische Kurfürst wurde von dem Kaiser und den katholischen Ständen einem starken Druck ausgesetzt ³⁴).

Es scheinen schließlich die ständigen Vorwürfe der Königin gegen den bei ihr unbeliebten Axel Oxenstjerna gewesen zu sein, die es in der Autonomiefrage (ausgenommen die Erblände) dem Ausgleich näher kommen ließen. Am 8. Mai 1647 kam man in Osnabrück überein, daß alle Untertanen, die Anfang 1624 die freie Religionsübung genossen hatten, sie auch weiterhin genießen sollten. Diejenigen, die zu jener Zeit nicht im Besitz der freien Religionsübung gewesen waren, sollten nicht zur Auswanderung gezwungen, sondern mit Geduld ertragen werden („patienter tolerantur“), wenn sie sich still verhalten und keinen Anlaß zu Unruhen geben würden. Nur auf diejenigen, welche nach Bekanntmachung des Friedens zu einer anderen Religion überträten, sollte das jus reformandi vollständig zur Anwendung gelangen. Sie sollten, jedoch erst nach einer Frist von einigen Jahren, verbannt werden können ³⁵).

Da den evangelischen Gesandtschaften sehr daran lag, den ursprünglichen Religionsstand der Bewohner der habsburgischen Erblände einschließlich der Exu-

³⁴) Odhner S. 207, 208, 212.

³⁵) a.a.O. S. 215.

lanten wiederherzustellen, so hielten sie am 30. Mai 1647 abermals bei den Kaiserlichen darum an, die schlesischen Stände bei dem Dresdener Akkord zu belassen³⁶⁾. Sie machten weiter geltend, daß der Prager Friede die Lage verschlimmert habe, und ohne die Beseitigung seiner Bestimmungen sei kein wahrer, beständiger Friede zu erhoffen. Ziel des Friedensvertrages müsse es sein, alle Ursachen für künftige Streitigkeiten (*semina dissidiorum*) zu beseitigen. Bei der Behandlung der beiderseitigen Religionsbeschwerden forderte man für die habsburgischen Lande, den Evangelischen wieder alle Kirchen und Schulen mit Intraden und Gefällen und die öffentliche Religionsübung einzuräumen. Insonderheit solle den evangelischen Fürsten in Schlesien mit ihren Städten und Gebieten keine Beschränkung auferlegt werden. Auch sollte den evangelischen Untertanen katholischer Obrigkeiten die öffentliche Religionsübung nicht verwehrt werden. Das *jus emigrandi* wurde in das Belieben der Untertanen gestellt. Es sollte aber nicht mit Belastungen verbunden werden, und niemand sollte zum Auswandern gezwungen werden. Alle eigenmächtigen katholischen Reformationen seien rückgängig zu machen, alles sei in den vorigen Stand zu setzen, und die Obrigkeiten sollten sich der Reformationen in Zukunft enthalten. Verträge, welche evangelische Obrigkeiten mit katholischen Untertanen in Sachen der öffentlichen Religionsübung geschlossen hätten, sollten jene gleichfalls beachten und sich gegen jetzige und künftige katholische Untertanen, die die öffentliche Religionsübung nicht genossen, in Sachen der Gewissensfreiheit und in anderen Punkten so verhalten, wie sie wünschten, daß sich katholische Obrigkeiten gegen ihre evangelischen Untertanen verhielten. Dies besagt eine am 24. April dem schwedischen Legaten übergebene Denkschrift³⁷⁾.

Eine besondere Schwierigkeit lag in der Forderung der Evangelischen, das Vertragswerk auf eine immerwährende Regelung abzustellen. Trautmannsdorff brachte vor, daß eine zeitliche Beschränkung auf 40 oder mehr Jahre zweckmäßiger sei. Das Wort „auf ewig“ wollten Katholiken und Franzosen unbedingt vermeiden. Einmal könnten katholische Mächte keine Vereinbarungen zu Gunsten geistlicher Güter treffen, da hier der Papst einwilligen müßte, und dies würde niemals geschehen. Derartige Verträge mit den Evangelischen wären also null und nichtig, für die Katholiken unverbindlich und damit für die Evangelischen selbst schädlich. Er empfahl daher den Evangelischen, einen Vergleich lieber zeitlich zu begrenzen. Diesen zu halten, wären auch die Katholiken gewissens- und ehrenhalber verpflichtet und zu seinem Abschluß ohne päpstliche Einwilligung berechtigt. Die beliebige Verlängerung der Geltungsdauer stände ja in ihrem Belieben, da es nach Ablauf der Befristung, wenn es zu keiner anderweitigen Einigung mit den Katholiken käme, beim festgelegten Zustand bleiben müßte. Ein Gerücht, daß zwischen der schwedischen und kaiserlichen

³⁶⁾ Lehmannus S. 1031/2.

³⁷⁾ Chemnitz 4 Buch 6 S. 108/9.

Hauptarmee ein Waffenstillstand geschlossen sei, welches von den Katholiken anscheinend eifrig ausgesprengt worden war, um die Evangelischen irrezumachen, scheint seinen Zweck erfüllt zu haben: Man vermerkte, daß die Evangelischen gegenüber den Katholiken nicht mehr so entschlossen ihre Ansprüche geltend machten und allmählich nachzugeben begannen³⁸⁾.

Die Antwort der kaiserlichen Gesandtschaft zur evangelischen Forderung vom 30. Mai 1647 war: Die Protestanten möchten aufhören, etwas von ihnen zu verlangen, was nicht in der Gesandtschaft Macht sei, ihnen zu geben. Die Vorschläge in Sachen der schlesischen Religionsfreiheit seien ihr bekannt. Aber seitdem die Sachsen und Schweden in Schlesien eingebrochen seien, hätten sich die Verhältnisse geändert. Es sei ein anderer Vertrag geschlossen worden, worin die Erbfürstentümer von den Erleichterungen ausgeschlossen wurden. Der Akkord sei also eingengt worden. Wenn der Kurfürst von Sachsen etwas Zusätzliches vom Kaiser erhalten könnte, wollten sie dem gehorsamst nachkommen. Österreich gehöre dem Kaiser, und da er gestatte, daß auch der unterste Ritterstand und die Reichsstädte auf Grund ihres Territorialrechts die Reformation durchführten, warum sollte er schlechter gestellt sein? Die kaiserliche Hartnäckigkeit bereite den Evangelischen nicht geringe Verwirrung, da sie ihren Glaubensgenossen gern helfen möchten. Sie sollten aber bedenken, ob sie allein um deretwegen den Krieg mit seinen Schrecken weiterführen wollten, zumal man noch nicht wissen könne, ob dann den evangelischen Glaubensgenossen in den kaiserlichen Erblanden geholfen werden könne.

Ungeachtet der starren kaiserlichen Haltung ersuchten die evangelischen Stände die schwedische Gesandtschaft, daß sie sich diese Sache möchte bestens angelegen sein lassen, und wenn sie nicht auf den Stand von 1618 gebracht werden könne, so solle wenigstens erreicht werden, daß in jedem Gebiet einige Kirchen und Schulen zu ihrem Gebrauch belassen oder eingeräumt würden. Überall jedoch sollten die Schlesier die Gewissensfreiheit und unbeschränkte Religionsübung besitzen, wie sie ihnen im Dresdener Akkord bewilligt worden sei. Außerdem sollten die Jesuiten aus Breslau verwiesen werden.

Die Schweden nahmen sich dessen auch an, redeten davon bei jeder Gelegenheit mit den Kaiserlichen und unterließen es nicht, sie deswegen in die Enge zu treiben. Die Kaiserlichen gingen aber darauf nicht ein und wiederholten nur, daß es schimpflich wäre, dem Kaiser dasjenige Recht zu nehmen, was der geringste Reichsstand besitze. Endlich im Juni 1647 gestanden sie den Protestanten der schlesischen Erbfürstentümer den Bau von 3 Kirchen in Schweidnitz, Jauer und Glogau zu. Damit mußten sich die Schweden erst einmal zufrieden geben, doch erklärten sie, daß ihre Königin und die evangelischen Reichsstände beim Kaiser wegen weiterer Zugeständnisse vorstellig werden würden³⁹⁾.

³⁸⁾ a.a.O. S. 109.

³⁹⁾ Lehmannus S. 1031/2.

Ende Mai 1647 fand sich der ganze Kongreß in Münster zusammen, um die Friedensverhandlungen abzuschließen. Jetzt aber machten die katholischen Stände, die in Münster mit steigendem Mißtrauen die Verhandlungen verfolgt hatten, Schwierigkeiten, aufgestachelt durch die spanischen Gesandten und den Nuntius. Trautmannsdorff wurde als zu alt und schwach für die Verhandlungsführung hingestellt, und als das neue, auf die Osnabrücker Vereinbarungen gegründete kaiserliche Friedensinstrument am 3. Juni bekannt wurde, erklärten die Abgeordneten der katholischen Stände, sich erst mit ihren Auftraggebern in Verbindung setzen zu müssen. Trautmannsdorff, der jetzt am erfolgreichen Ausgang der Verhandlungen verzweifelte, wollte jetzt mit kaiserlicher Erlaubnis den Kongreß verlassen, um den gegen ihn gesponnenen Ränken zu begegnen, ließ sich aber durch die dringende Aufforderung der protestantischen Stände und der Schweden bewegen, noch einige Wochen zu bleiben. Am 19. Juni ließ er die katholischen Stände zu sich kommen und ermahnte sie, sich zu mäßigen und sein schwieriges Amt nicht noch mehr zu erschweren, zumal sie selbst nicht gewillt seien, ihre Worte durch die Tat zu beweisen. Was die Fassung des Punktes über die Autonomie betreffe, so sei er so gefaßt, daß man hundert Gründe haben würde, sich aller mißliebigen Protestanten zu entledigen. Doch machte dies keinen großen Eindruck auf die katholischen Gesandten, die in der Mehrzahl nicht aus Berufsdiplomaten, sondern aus Doktoren und Theologen bestanden. Außerdem machten jetzt die Franzosen wieder Schwierigkeiten und traten mit neuen Forderungen auf, und schließlich gab es auch für Schweden 10 Punkte, die noch zu erledigen waren, darunter die Autonomie und Restitution in den Erblanden, das kaiserliche Proskriptionsrecht, die konfessionelle Parität in den Reichsgerichten, die Religionsverhältnisse in Augsburg und als sehr wesentlichen Punkt die Entschädigung der größtenteils aus Deutschen bestehenden schwedischen Armee, die die riesige Summe von 20 Millionen Talern forderte. Am 6. Juli 1647 verließ daraufhin Trautmannsdorff endgültig den Kongreß, begleitet von der Achtung aller, aber auch der Hoffnung der Unversöhnlichen unter den Katholiken, die ihre Forderungen noch nicht aufgegeben hatten ⁴⁰⁾.

Am Wiener Hof hatte sich der spanische Einfluß durchgesetzt, und die radikale katholische Partei unter Führung des Bischofs von Münster wollte wieder die Liga aktivieren. Beeinflußt durch den Papst und die katholischen Stände, kündigte der bayrische Kurfürst am 4. September den Waffenstillstand mit Schweden und schloß am 7. September ein neues Bündnis mit dem Kaiser. In Münster arbeiteten die katholischen Stände gegen die von Trautmannsdorff zustandegebrachten Einigungen, darunter die über die Autonomie, und der Kaiser versuchte, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg zum Bruch des Waffenstillstands mit Schweden zu überreden. Nie war seit Gustav Adolfs Tode die

⁴⁰⁾ Odhner S. 218—220, 223.

Lage Schwedens so bedrohlich wie jetzt, und es war nur Maximilian, der seine Truppen zurückhielt und die Waffen wirklich nur ergriffen hatte, um die Schweden unter Druck zu setzen und den Friedensschluß geneigter zu machen. Es war auch auf dessen Einwirkung hin, daß der Kaiser am 4. Oktober 1647 seinen Legaten neue, gemäßigte Instruktionen erteilte. Die Gesandten sollten die katholischen und protestantischen Stände zu Mäßigung und Versöhnlichkeit mahnen, um auf der Grundlage der Trautmannsdorffschen Vereinbarungen die Streitigkeiten gütlich schlichten zu können. Sonst müsse er aus eigener Machtvollkommenheit die Entscheidung fällen ⁴¹⁾).

Schon vorher hatten aber am 1. Oktober die katholischen Stände ihr von den Führern der radikalen Partei abgefaßtes Gutachten über den Trautmannsdorffschen Vertragsentwurf abgegeben, worin alle wichtigeren den Protestanten gemachten Zugeständnisse zurückgenommen wurden. Alle Ermahnungen der kaiserlichen Legaten, die ihre neuen Instruktionen bekanntgaben, waren vergebens. Die katholischen Stände opponierten, eifrig vom Nuntius und den Spaniern unterstützt, und waren nur mit Mühe zu bewegen, in Osnabrück die Verhandlungen mit den Protestanten fortzusetzen. Die protestantischen Stände baten die kaiserlichen Gesandten, deren neuer Leiter Dr. Volmar war, dringend, die Verhandlungen fortzuführen ohne Rücksicht auf einige unversöhnliche Geistliche. „Man hätte sich an den Franz Wilhelm [Bischof von Osnabrück] und die anderen beiden Kerle [Adami und Dr. Leuchselring von Kurmainz, Mitverfasser des katholischen Gutachtens] nicht zu kehren“. Da sie wußten, daß der bayrische Kurfürst in vier Schreiben den Kaiser mit Bitten und Drohungen ermahnt hatte, die Sache bald zu Ende zu bringen, wollten sie von den Trautmannsdorffschen Bewilligungen nichts zurücknehmen und verlangten, daß keine anderen Punkte behandelt werden sollten als solche, worüber man sich unter Trautmannsdorff nicht hatte einigen können, wogegen die radikalen Katholiken verlangten, daß das Friedensinstrument in allen Artikeln durchgegangen werden müsse ⁴²⁾).

Leider war der Kaiser, sei es durch die katholische Erklärung am kaiserlichen Hofe, sei es durch die neuen militärischen Erfolge und die nachgiebige Haltung mancher protestantischen Führer, wie des sächsischen Kurfürsten, wieder umgestimmt worden, so daß in der Sitzung des kaiserlichen Geheimen Rates vom 3. November 1647 der Beschluß gefaßt wurde, als Vermittler zwischen den katholischen und protestantischen Ständen aufzutreten und dabei die eine oder andere Veränderung des Trautmannsdorffschen Entwurfs zu Gunsten der Katholiken durchzusetzen, worauf die kaiserlichen Legaten neue Anweisungen erhielten. (Instruktion vom 26. 11. 1647). Volmar entwarf daraufhin sog. „Correcturen“, Abänderungsvorschläge zum Trautmannsdorffschen Entwurf, die am

⁴¹⁾ a.a.O. S. 228—231, 236.

7. 12. 1647 den protestantischen Ständen und den Schweden übergeben wurden. Da diese grundsätzlich jede Änderung der Trautmannsdorffschen Vorschläge ablehnten, kamen die Verhandlungen zu keinem Ergebnis, und Schweden stellte, um den katholischen Änderungswünschen zu begegnen, seinerseits neue Forderungen, so daß Johann Oxenstjerna der Königin schrieb, man werde zu keinem Ergebnis kommen, solange die Armee nicht stark genug sei, um den Kaiser in seinen eigenen Landen anzugreifen⁴³⁾.

Anfang 1648 brachten die Evangelischen wieder einmal die Sache der Erblande vor. Die Kaiserlichen verwarfen jedoch jede weitere Verhandlung darüber mit der Begründung, daß sie ihnen ihre endgültigen Anweisungen, die sie nicht überschreiten dürften, schon eröffnet hätten, und wenn man den Gegenstand berührte, wollten sie darüber nicht mehr sprechen und wiesen darauf hin, daß der Kaiser eher alles untergehen lassen würde, als sich darüber Vorschriften machen zu lassen. Es sei ihnen ausdrücklich verboten, darüber weiter zu verhandeln. Der Kaiser und seine Ratgeber waren also unter allen Umständen gewillt, den im Nebenrezeß zum Prager Frieden geschaffenen gegenreformatorischen Zustand in einem Friedensschluß zu bestätigen, und zur Begründung dessen diene der Grundsatz „Cujus regio ejus religio“⁴⁴⁾.

Die Beharrlichkeit, mit der die Kaiserlichen ihren Standpunkt vertraten, verfehlte ihre zermürbende Wirkung nicht. Die allgemeine Kriegsmüdigkeit, die auch die evangelischen Reichsstände erfaßt hatte, bewog diese schließlich, die schwedische Gesandtschaft zu bitten, lieber von dieser Sache Abstand zu nehmen und sie Gott anzubefehlen, als daß sie es in Kauf nehmen wollten, daß der Friede um der Erblande willen verzögert werden sollte. Sie argumentierten weiter: Wohl sei es wünschenswert, daß den kaiserlichen Erbuntertanen ihre Religionsfreiheiten erhalten blieben. Die Lage Deutschlands habe aber bereits einen solchen Zerstörungsgrad erreicht, daß zu befürchten sei, in einem Jahre könnten mehr Evangelische zu Ruin und Untergang verurteilt werden, als diejenigen, für die man Erleichterungen schaffen wolle, und um deren willen könne man doch nicht in der Fortführung des Krieges beharren. „Ja diese selbst werden, wenn sie hören werden, wie sehr man sich um ihretwegen bemüht und wie lange man ihrerhalben verzögert habe, Frieden zu schließen, leicht dasjenige, was beschloss, für genehm halten, vornehmlich da sie selbst keinen Nutzen haben würden, wenn andere Evangelische zugleich mit ihnen zugrundegehen sollten.“ Falls die Schweden ohne größere Verzögerung des Friedensschlusses noch etwas herausholen könnten, so wäre dies ein Gewinn, wenn nicht, sollte man das kaiserliche Angebot annehmen, doch unter der Bedingung, daß es nur interim gültig sein soll mit dem Vorbehalt, daß es den Evangelischen ungehindert freibleiben solle, in Zukunft darüber weiter zu verhandeln⁴⁵⁾.

42) a.a.O. S. 237—239.

43) a.a.O. S. 239—241.

44) Lehmannus S. 1031/2.

45) a.a.O. S. 1033.

Johann Oxenstjerna stellte den Reichsständen aber vor, daß dies eine sehr wichtige Sache sei, wobei jeder sich zu hüten habe, daß er sein Gewissen verletze. Man müsse sich aufs äußerste darum bemühen, daß diese armen Leute ihre früher genossene Religionsfreiheit zurückerhalten könnten. Zweck des Kampfes der Schweden sei immer gewesen, ihre Religion und diejenigen, welche sich dazu bekennen, der Unterdrückung zu entreißen. Auch in den gefährlichsten und trübsten Zeiten hätten sie ihr Vertrauen auf Gott nicht von sich geworfen. Wie sollten sie jetzt auf schädliche Pläne verfallen? Die Kaiserlichen hätten im Auge, den Schweden und den anderen Evangelischen Gesetze aufzubürden. Die armen Leute seien von ihnen den ganzen Krieg hindurch mit der Hoffnung genährt worden, daß der Friede ihrem Übel ein Ende bereiten würde. Die Ungarn hätten mit Hilfe der siegreichen schwedischen Waffen ihr Begehren auf Religionsfreiheit durchsetzen können. Warum sollten denn diese unterdrückten armen Leute in ihrem Elend verlassen werden, wo keine Widrigkeit des Glücks und kein Unstern der Waffen die evangelische Partei zu nachteiligen Entschlüssen treibe? Bei den evangelischen Reichsständen verfieng diese Argumentation nur wenig, und in ihrer aller Namen antwortete der Gesandte von Sachsen-Altenburg dem Grafen: Sie lobten die tapferen Pläne, und andere als diese hätten sie von ihm nicht erwarten können. Der Kaiserlichen Härte und Ungerechtigkeit sei zu beseufzen. Sie unterständen sich, diejenigen der Religionsfreiheit zu berauben, die sie unter großen Mühen und Kosten erkaufte hätten. Freilich sei die Frage zu stellen, ob nach der letzten kaiserlichen Erklärung noch etwas zu erlangen sei. Wenn das nicht der Fall sei, so sei zu bedenken, daß in einem Jahre mehr Evangelische zugrundegehen könnten als in allen kaiserlichen Erblanden wohnen. Deshalb möchte man auf das kaiserliche Angebot eingehen mit dem Vorbehalt, auf künftigen Reichstagen darüber weiterzuverhandeln. Gott werde sicher andere Wege zeigen, seine Ehre und Lehre zu retten und zu handhaben ⁴⁶⁾.

Jetzt erst gaben die Schweden nach. Sie machten sich nun daran, mit den Kaiserlichen diese Gedanken in die geeignete Form zu bringen. Am 8. März 1648 kam es zur Einigung und zur Unterzeichnung der Formel. Die Katholiken hätten es gern gesehen, daß dasjenige, was sie in den §§ 39, 40 des Friedensvertrages den Schlesiern zugestanden, nicht vorläufig (interim), sondern für immer (in perpetuum) gelten sollte. Weder die Schweden, noch die protestantischen Stände sollten das Interventionsrecht haben. Die Evangelischen aber wollten denen, die treu bei der evangelischen Sache geblieben waren und dafür die größten Opfer auf sich genommen hatten, nicht alle Hoffnung auf eine künftige Besserung der Verhältnisse rauben. Sie nahmen zwar die kaiserlichen Bedingungen an, doch unter dem Vorbehalt, daß sie sich nach Friedensschluß weiterhin dafür einsetzen dürften, um für die in ihrer Religionsübung Bedrängten Erleichterungen

⁴⁶⁾ a.a.O. S. 1033.

zu verschaffen. Auf Grund dessen wurde der § 41 geschaffen. Er enthält die der katholischen Seite zugutekommende Einschränkung, daß alles „in den Schranken einer freundlichen Intervention und demütigen Verwendung ohne Feindseligkeit und Gewalttätigkeit“ verbleiben solle, womit die an sich schon rechtlich schwache Bedeutung des Interzessionsrechts noch zusätzlich abgeschwächt wird. Die Katholiken gestanden den Protestanten zwar zu, daß sie in Freundschaft oder freundlich Fürbitte einlegen (*amicie intervenieren*) und sich demütig verwenden (*demisse intercedieren*) dürften, — wenn sie nur nicht helfen dürften! Denn das haben sie nicht zugesagt, und die bis zum preußischen Einmarsch anhaltenden Bedrückungen, die selbst dort erfolgten, wo der Vertrag die völlige Religionsfreiheit verbrieft, haben gezeigt, wie wenig man auf katholischer Seite von diesem Paragraphen hielt. Seine Bedeutung lag hauptsächlich in der seelischen Stärkung, die das Interzessionsrecht der protestantischen Mächte und deren laufende, wenn auch erfolglose Verwendungen den Bedrückten verliehen, ein Faktor, der freilich nicht gering einzuschätzen ist und viel dazu beigetragen haben dürfte, den Behauptungswillen der evangelischen Schlesier zu erhalten und sie vor Resignation zu bewahren⁴⁷⁾.

„Es scheint fast kläglich zu sein, daß die kaiserliche Gesandtschaft weiter nichts als das bloße *jus territoriale* vorschützen konnte und mit der bloßen Reputation die lästigen Bittsteller abzuweisen gewußt, gerade als bestünde sie darin, daß man äußere Gewalt gebrauchen kann, um einem wider sein Gewissen eine Meinung aufzudrängen, er möge davon überzeugt sein oder nicht, und was auch immer für stattliche Rechte und Freiheiten einzuwenden haben. Der allmächtige Gott tut das nicht, sondern, wenn er den Menschen zu sich ziehen will, so überzeugt er ihn erst innerlich und führt ihn mit Güte. Warum wollen denn die Menschen Dinge, die keiner menschlichen Gewalt unterworfen sind, auf menschliche Gewalt gründen?“ So kommentierten die schlesischen Bittsteller Karls XII. von Schweden das kaiserliche Verhalten im Geiste der Aufklärung. Niemand habe dem Kaiser zugemutet, Gesetze anzunehmen. Doch gebührte es den Untertanen, beim Kaiser selbst um etwas anzuhalten, zumal die Schlesier auf Grund der staatsrechtlichen Verhältnisse keine eigenen bevollmächtigten Vertreter zu den Friedensverhandlungen schicken durften. „Könnten doch die Untertanen Dinge begehren, die das bürgerliche Leben angehen. Warum nicht auch das, was das Heil der Seelen und die ewige Seligkeit berührt?“⁴⁸⁾

Inzwischen hatten sich unter den deutschen Reichsständen Veränderungen vollzogen, die zur Bildung einer starken protestantisch-katholischen Friedensfront führten. In Mainz war der im November 1647 neugewählte Erzbischof Johann Philipp von Schönborn ein eifriger Anhänger Bayerns und daher Friedensfreund.

⁴⁷⁾ a.a.O. S. 1033/4.

⁴⁸⁾ a.a.O. S. 1032.

Der Kurfürst von Köln hatte der bayrischen Forderung entsprochen und seinen Prinzipalgesandten, den Bischof von Osnabrück, Haupt der radikalkatholischen Partei, entlassen. Kurbrandenburg hatte sich Schweden genähert und ihm ein Defensivbündnis angeboten. Frankreich bot Kurbrandenburg ein Bündnis an, wobei diesem neben den guten Diensten Frankreichs gegenüber Schweden auch ein Ländersatz in Gestalt von Schlesien oder Teilen desselben in Aussicht gestellt wurde. Darüber wurde Ende 1647 verhandelt. Da schließlich die meisten evangelischen Stände zur Einsicht gekommen waren, daß es das Beste sei, sich der Führung Schwedens anzuvertrauen, und die gemäßigten Katholiken mit der Nachgiebigkeit des Kaisers gegen Spanien und die radikalen Katholiken unzufrieden waren, entwickelte sich eine katholisch-protestantische Friedenspartei zu dem Ziele, sich in Separatverhandlungen zu verständigen und ihre Beschlüsse bei Reichsständen, Schweden und Kaiserlichen durchzusetzen. Am 29. Januar 1648 versammelten sich daher in der Wohnung des kurmainzischen Gesandten Bevollmächtigte von Kursachsen, Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg, Sachsen-Altenburg, Straßburg, Bayern, Mainz, Trier, Bamberg und Würzburg. Während die Schweden die Sache begünstigten, erblickten die Kaiserlichen darin eine Beeinträchtigung der kaiserlichen Gewalt und katholischen Einheit und stellten noch an demselben Abend ihre ultimativen Anträge gemäß der kaiserlichen Instruktion vom 26. 11. 1647, worauf es fast zum vollständigen Bruch mit den Schweden kam, die sich, wie sich Salvius ausdrückte, fünf Jahre lang an der Nase herumgezogen und betrogen fühlten⁴⁹⁾.

Nun brachten die evangelischen Stände ein neues Verhandlungsverfahren heraus: Die kaiserlichen und die schwedischen Gesandten sollten die Unterhandlungen ständig führen, während Vertreter der katholischen und protestantischen Stände in einem Nebenraum bereit sein sollten, um erforderlichenfalls zu Verhandlungspunkten Stellung zu nehmen. Ein französischer Vertreter wurde nicht zugelassen. Da Frankreich den Waffenstillstand mit Bayern aufgekündigt hatte, sah Maximilian mit Schrecken dem Angriff der schwedisch-französischen Heere entgegen, und seinen Anstrengungen ist es zu verdanken, daß der Kaiser am 5. Februar seinen Gesandten befahl, den Trautmannsdorffschen Entwurf anzuerkennen. Damit hatte die gemäßigte katholische Partei über die spanisch-jesuitische gesiegt, und die Absicht der letzten, die Unterhandlungen in Osnabrück zu sprengen, war vereitelt. Zum Fortschritt der Verhandlungen trug der neue schwedisch-französische Feldzug ebenso bei wie das Eingreifen des bayrischen Gesandten Dr. Krebs, der Führer der antikaiserlichen und antispianischen Partei wurde und eine neue katholisch-protestantische Friedenspartei ins Leben rief, durch deren Einwirkung die Unterhandlungen wesentlich vorankamen. So wurde die Paritätfrage zu Gunsten der Protestanten entschieden, die anderen nicht entschiedenen Streitpunkte wurden an einen allgemeinen Reichstag überwiesen⁵⁰⁾.

⁴⁹⁾ Odhner S. 242—244, 246—248.

⁵⁰⁾ a.a.O. S. 248—251.

Für Schweden war aber immer noch nicht das letzte Wort zu Gunsten des deutschen Protestantismus gesprochen, und so warfen seine Vertreter noch einmal die Autonomiefrage auf. Hierzu betonte die Regierung am 18. März 1648, daß darauf die Sicherheit Schwedens beruhe und daß sie hauptsächlich Gustav Adolf bewogen habe, seine Waffen auf deutschen Boden zu tragen. Doch waren die Schweden gehemmt durch die Gleichgültigkeit der deutschen Protestanten. Der sächsische Kurfürst befürwortete den katholischen Vorschlag, und die anderen evangelischen Fürsten waren mehr an der Erhaltung des Reformationsrechts als an der Erweiterung der Religionsfreiheit interessiert. Da die Autonomiefrage aber eine Angelegenheit war, die zunächst die Deutschen anging, konnten die Schweden nichts anderes tun als bedauern, daß „die Stände sich so bloßgegeben und mit der Tür ins Haus hineinfelen, obgleich es eine Sache sei, die ihre ewige Seligkeit im Jenseits und ihr Gewissen im Diesseits betreffe“. Durch die schwedischen Bemühungen erhielten aber die protestantischen Untertanen in katholischen Ländern eine sichere Stellung. Weitere 2¹/₂ Monate vergingen, bevor man sich über die Entschädigung für die auf 74 423 Mann berechnete schwedische Armee einigte, die schließlich auf 5 Millionen Reichstaler festgelegt wurde. Auch in der Frage der österreichischen Flüchtlinge mußten die Schweden der Hartnäckigkeit der Kaiserlichen und der Gleichgültigkeit der protestantischen Stände nachgeben. Den Flüchtlingen wurde die Rückkehr erlaubt, aber nur dasjenige Eigentum wurde zurückerstattet, das konfisziert worden war, weil die Eigentümer in Schwedens oder Frankreichs Dienste getreten waren. Am 27. Juli 1648 wurde im schwedischen Gesandtschaftshotel zu Osnabrück das Friedensinstrument bestätigt.

An demselben Tage traf in Osnabrück die Nachricht ein, daß am 26. Juli Königsmarck die Kleinseite von Prag erobert hatte, und zu derselben Zeit landete der neue schwedische Generalissimus, Pfalzgraf Karl Gustav, auf deutschem Boden und marschierte auf Böhmen zu⁵¹⁾. An der Einnahme von Prag hatte der wegen einer Verwundung von Erzherzog Leopold Wilhelm verabschiedete ehemalige kaiserliche Oberstleutnant Ernst v. Ottowalsky erheblichen Anteil. Dieser hatte sich vergeblich um Wiedereintritt in die kaiserliche Armee bemüht, und da er auf seinem von den Schweden ruinierten Gut nicht mehr leben konnte, bei den Schweden Anschluß gesucht. In einer Unterredung zu Weiden mit Königsmarck wurde auf Grund seiner genauen Ortskenntnisse das Unternehmen geplant, und Ottowalsky selbst erhielt die Führung. Salvius schreibt dazu: „Die am 26. Juli erfolgte Eroberung des Hradschins und der Kleinseite durch Königsmarck . . . ist eine wunderliche und unvermuthliche Sache, die viel nach sich ziehen wird“⁵²⁾.

⁵¹⁾ a.a.O. S. 252/3, 258—261, 264.

⁵²⁾ Dudik S. 289/90.

Wohl kam dieser militärische Erfolg zu spät, um bei den schwedisch-kaiserlichen Verhandlungen in die schwedische Wagschale zu fallen. Er dürfte aber, wie Salvius vermutete, für die Beendigung des Krieges von Bedeutung gewesen sein. Denn noch war der Friede mit Frankreich zu schließen. Da aber zu befürchten war, daß in Münster die radikalkatholische Partei, unterstützt vom Nuntius und den Spaniern, die Verhandlungen sabotieren würde, regten die Stände an, den französischen Gesandten Servien, Nachfolger von D'Avaux, nach Osnabrück zu laden, um dort die Verhandlungen abzuschließen. Während die Kaiserlichen ablehnten, nahm Frankreich und Schweden an, und so beschloß die Mehrheit der Stände, nicht eher von Osnabrück zu weichen, als bis sie den französischen Frieden abgeschlossen hätten. Wieder waren es die Schweden, die für die bedrohten Protestanten eintraten, diesmal für die unmittelbaren Stände im Elsaß. Axel Oxenstjerna drückte es so aus: „Zu bewilligen, daß alle beteiligten Stände im Elsaß Landsassen der Franzosen werden sollten, ist ungereimt, weil viele von ihnen des Königs Majestät in diesem Kriege geholfen haben und immer für die Freiheit sowohl in Religionssachen wie in politico statu gekämpft haben, und sind auch meistens Immediatstände und bis auf einige Städte evangelisch“. Die schwedische Regierung ersuchte Salvius zu erklären, daß sie nicht gestatten könne, daß Frankreich nach der Minderung der religiösen und politischen Freiheit dieser Stände trachte, die im Kriege zu ihr gestanden und viel geleistet hätten. Leider erhielt Salvius die dahingehende Regierungsanweisung zu spät. Da die Kaiserlichen im Präliminarabkommen vom September 1646 es unterlassen hatten, die religiösen und politischen Freiheiten und Rechte der elsässischen unmittelbaren Stände garantieren zu lassen, trotzdem die Gefahr ihrer Unterdrückung infolge der Zweideutigkeit des Abkommens vorauszusehen war, begnügte man sich mit der Abgabe einer Erklärung, die den Ständen ihre Rechte vorbehielt. So blieb es bei den Bestimmungen, die in der Folgezeit zu den Reunionsstreitigkeiten führten. Jetzt waren nur noch die Kaiserlichen zur Annahme des Beschlossenen zu bewegen. Dies geschah am 25. und 26. September 1648 nicht ohne den wirksamen Druck des bayrischen Kurfürsten⁵³⁾.

Die Schwierigkeit und die damit zusammenhängende Länge der Friedensverhandlungen wurde hauptsächlich durch folgende ungünstigen Faktoren bestimmt:

1. Der Kaiser wurde teilweise durch internationale Interessen geleitet, die sich mit denen des Reiches nicht immer deckten.
2. Die Sonderbündelei der deutschen Reichsfürsten, deren Interessen allein schon aus konfessionellen Gründen innenpolitisch auseinandergingen und die sich nicht scheuten, das Partikularinteresse vor das Reichsinteresse zu setzen.

⁵³⁾ Odhner S. 272—274, 279—281.

3. Da der Kaiser unter dem Einfluß seiner Ratgeber den Forderungen der Gegenreformation den Vorrang gab, war es unmöglich, daß sich Kaiser, katholische und evangelische Fürsten zur Abwehr auswärtiger Einmischung vereinigen konnten. Damit verbaute er, wie schon einmal Karl V., den Weg für eine Reichspolitik, die durch die deutschen Interessen geleitet wurde.

4. Durch das Eingreifen der auswärtigen Mächte wurden die deutschen Interessen mit denen auswärtiger Mächte, nicht zum wenigsten des Papstes, verquickt. Damit wurde den deutschen Fürsten ihr Selbstbestimmungsrecht genommen, und die reichsrechtlichen Streitfragen wurden zu den Interessen des Auslandes in Abhängigkeit gebracht, zu denen die Frage der Entschädigung für die im deutschen Kriege gebrachten Opfer, die Einflußnahme in die Reichsangelegenheiten und die Schwächung der Reichsgewalt gehörten.

5. Durch das Eingreifen Frankreichs wurde die Lage noch zusätzlich dadurch kompliziert, daß es zwar auf protestantischer Seite kämpfte, aber gleichzeitig die gegenreformatorischen Interessen vertrat. Dieser Umstand sollte sich in der Folgezeit gegen Kaiser und Reich verhängnisvoll auswirken, als es darum ging, diejenigen Bestimmungen des Vertrages, die ihm eine Einmischung in die innerdeutschen Verhältnisse gestatteten, zu seinen Gunsten zu interpretieren und diese Auslegungen mit Waffengewalt durchzusetzen.

Grundlegend für die Durchsetzung der protestantischen Freiheiten im Reich war die Haltung Schwedens, dem der Block der von Kurbrandenburg geführten verschiedenen Protestanten, der die Abkehr von der vatikanfreundlichen und spanisch-habsburgischen Politik verlangte, wirksam zur Seite stand. Als wichtigsten, übergeordneten Grundsatz brachte der Vertrag in Art. V § 1 die völlige Gleichberechtigung der beiden christlichen Bekenntnisse. Damit entfielen unklare und widerspruchsvolle Bestimmungen, die bisher zu ständigen Zerwürfnissen geführt hatten. Er bestätigte den Passauer Vertrag und den Augsburger Religionsfrieden, und Art. VII bezog auch die Reformierten in dessen Schutz ein. Die damit hergestellte Gleichberechtigung des reformierten Bekenntnisses mit dem lutherischen ist der Einwirkung des brandenburgischen Kurfürsten zu verdanken⁵⁴).

In zusätzlichen Bestimmungen wurde für die Zukunft jeder Widerspruch und jeder Protest gegen Art V § 1 als wirkungslos erklärt. Damit wurde die Abhängigkeit der deutschen kirchlichen Verhältnisse vom Papst aufgehoben, und dessen Einmischungen in deutsche Angelegenheiten, die sich in der Vergangenheit als so verhängnisvoll erwiesen hatten, wurde die Rechtsgrundlage entzogen⁵⁵). Der Artikel erklärte die volle gegenseitige Gleichheit der Kurfürsten,

⁵⁴) A.D.B. Bd. 7, S. 483.

⁵⁵) Winter S. 497—503, Kopp/Schulte S. 89—91.

Fürsten und aller anderen Reichsstände beider Bekenntnisse, und jede Gewaltanwendung sollte für beide Seiten verboten sein.

Der alte Grundsatz „Cujus regio ejus religio“ wurde zwar nicht aufgehoben, aber für die reichsmittelbaren Stände und die Untertanen der Landesherrn wurde die Duldung erweitert. Der Landesherr hatte seinen andersgläubigen Untertanen, die nicht auswandern wollten, Duldung zu gewähren und wenigstens die Hausandacht zuzugestehen. Auch konnten diese am öffentlichen Gottesdienst ihres Bekenntnisses im Territorium des benachbarten Reichsstandes teilnehmen und Kinder in auswärtige Schulen ihres Bekenntnisses schicken (Art. V §§ 31–37).

In den habsburgischen Erblanden konnten gegenüber dem Prager Friedensschluß für den niederösterreichischen Adel einige Zugeständnisse erreicht werden. „Den Grafen, Herren und Edlen“, nicht aber den Untertanen, wurde erlaubt, in angrenzenden Orten außerhalb Niederösterreichs den lutherischen Gottesdienst zu besuchen, „wofern sie nur im übrigen sich still und friedlich und dergestalt, als sich's gegen ihre höchste Obrigkeit gebührt, verhalten“. Sollten sie aber freiwillig wegziehen und ihre Güter nicht verkaufen, sollte ihnen erlaubt sein, ihre Güter zu besichtigen und zu verwalten (Art X § 39). Auch durften in Übereinstimmung mit dem im Friedensvertrag verankerten Grundsatz der allgemeinen Amnestie die Protestanten zurückkehren, ohne jedoch die freie Religionsübung oder ihren Grundbesitz wiederzuerlangen⁵⁶⁾.

Auch für Schlesien ergaben sich im Vergleich zum Nebenrezeß einige Erleichterungen. Man unterschied 3 Grade der schlesischen Religionsübung:

1. Grad: Die noch unter selbständigen evangelischen Fürsten stehenden Fürstentümer Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels und die Stadt Breslau erhielten das Recht der völligen freien Religionsübung, wie sie sie vor der böhmischen Unruhe gehabt hatten (Art. X § 38).

2. Grad: In den Erbfürstentümern, den unmittelbar der königlichen Kammer unterstehenden Fürstentümern, sollten ebenso wie in Niederösterreich die Grafen, Freiherren und Edlen nicht genötigt werden, aus dem Lande zu ziehen. Doch bezogen sich die Erleichterungen für Schlesien auch auf deren Untertanen. Auch ihnen wurde erlaubt, ihre Religionsübung außerhalb der Grenzen ungehindert abzuhalten. Wollten sie aber freiwillig wegziehen und ihre Güter nicht verkaufen, sollten sie freien Zutritt zu ihnen haben, um ihre Güter zu besichtigen und zu verwalten (Art X § 39). Nur haben die Zugeständnisse des § 39 eine Schwäche: daß nämlich Gewissensfreiheit und Religionsübung außerhalb des Territoriums nicht „ex pacto“, aus dem Vertrag, sondern „ad interventio-

⁵⁶⁾ Lehmannus S. 1027/8.

nem Regiae Majestatis Sueciae et in gratiam intercedentium Evangelicorum Statuum“ (durch Vermittlung Schwedens und auf Bitten und zu Liebe der evangelischen Reichsstände) gewährt wurde, da dem Kaiser ebenso wie den anderen Fürsten das jus reformandi zukomme. Diese Klausel bot späterhin den Verfechtern der Gegenreformation die Hintertür, die Vergünstigungen für die Protestanten wieder rückgängig zu machen, da ja die Gnade und die Duldung jederzeit widerrufen werden konnten, und aus der bewußt fixierten Unterscheidung zwischen „ex pacto“ und „ad interventionem... et in gratiam...“ sowie aus dem Umstand, daß man bald nach Friedensschluß kaiserlicherseits daran ging, die den schlesischen Protestanten gewährten Vergünstigungen zu unterhöhlen, darf geschlossen werden, daß man sich mit diesen Unterscheidungen für die Zukunft insgeheim praktische Folgerungen vorbehalten wollte⁵⁷).

3. Grad: Über das hinaus aber, was für die Erbfürstentümer verordnet wurde, versprach der Kaiser, daß er den der Augsburgerischen Konfession Zugetanen erlauben wollte, zum Behuf ihrer Konfessionsübung in den Städten Schweidnitz, Jauer und Glogau drei Kirchen außerhalb der Stadtmauern, doch nahe daran, an bequemen und vom Kaiser bestimmten Orten auf ihre eigenen Kosten nach geschlossenem Frieden aufzubauen, sobald sie solches begehrten (Art. V § 40).

Es wurde von den Schlesiern bemängelt, daß die Schulen, deren Bau und Betrieb in der damaligen Zeit Privileg der Kirchen war, nicht mitgenannt wurden, es sei denn, daß hier ein bewußtes „dubium“ bestand, d. h. eine Frage offengelassen werden sollte. Denn — so schlossen die Schlesier — soll der Gottesdienst frei gehalten und erhalten werden, so müssen Schulen dabei sein. Wer einer Einrichtung zustimmt, muß sich auch die Mittel und Wege dazu gefallen lassen. Es war die Meinung der vornehmsten Juristen, daß, wer das Recht erhielt, eine Kirche zu bauen, auch das Recht habe, eine Schule zu errichten. „Denn sie dient dem öffentlichen Gottesdienst und ist regulär in diesem inbegriffen“. Sowohl Schweden als auch die deutschen protestantischen Reichsfürsten haben daher dem Kaiser diese Notwendigkeit oft vorgestellt⁵⁸).

Dies sind die drei Grade, nach denen die schlesischen Protestanten entsprechend den staatsrechtlichen Verschiedenheiten der Fürstentümer ihre Religionsübung halten konnten. Doch damit verband sich die Frage, ob sie mit den ihnen gemachten Zugeständnissen zufrieden sein mußten oder auf eine Erweiterung ihrer Rechte drängen konnten. Die Schlesier waren der letzten Meinung, wobei sie sich auf Art. V § 41 bezogen: „Und als bei diesen Traktaten viel darüber verhandelt worden war, in den oben genannten und den übrigen Königreichen und

⁵⁷) a.a.O. S. 1023, 1027—1029.

⁵⁸) a.a.O. S. 1023, 1030.

Landen der Röm.K.M. und des Hauses Österreich noch mehr Religionsfreiheit und -übung zuzulassen und man wegen des Widerspruchs der kais. Bevollmächtigten nicht eins werden konnte, so behalten die Königl. Majestät in Schweden und die Reichsstände Augsburgischer Konfession sich vor, um dessentwillen auf nächstkünftigem Reichstage oder sonsten bei der Röm.Kais.Majestät fernerhin freundschaftlich zu intervenieren und demütig vorstellig zu werden, jedoch unter dem Vorbehalt des nichts desto minder fortdauernden Friedens und der Ausschließung aller Gewalt und Feindtätigkeit“. Aus diesem Paragraphen ergibt sich, daß es nicht die Ansicht der protestantischen Vertragschließenden war, die Schlesier dahingehend endgültig zu bescheiden, daß sie mit den Bestimmungen der §§ 39 und 40 zufrieden sein müßten, ohne die Hoffnung, mehr Rechte oder sogar die Wiederherstellung des Vorkriegszustandes zu erlangen. Vielmehr geht aus diesem Paragraphen, der ja mit Genehmigung der kaiserlichen Seite in den Vertrag aufgenommen wurde, hervor, daß es nur ein Interimsvergleich war und daß die Schlesier sich mit den darin festgelegten Rechten solange begnügen mußten, bis die daran interessierten Könige und Fürsten ihnen mehr Freiheiten verschafften. Freilich handelt es sich bei § 41 um eine einseitige Erklärung, die zwar die protestantischen Fürsten zu späteren Interventionen berechtigte, für den Kaiser jedoch keine Verpflichtung zu späteren Zugeständnissen bedeutete und die offenbar nur deshalb zustandekam, weil auch der Kaiser unter dem Druck stand, die Friedensverhandlungen nicht scheitern zu lassen. Wie mitunter die Gegensätze aufeinanderprallten, schildert Samuel v. Pufendorf in seinem Kommentar de rebus Suecicis: Man konnte sich wegen der kaiserlichen Erblande nicht einigen, da die kaiserliche Gesandtschaft immerzu rief, der Kaiser wolle eher über alldem untergehen, als sich wegen seiner Untertanen Gesetze vorschreiben zu lassen. Er begehre weder die gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse des Königreichs Schweden noch der deutschen Reichsstände zu ändern. Das Gleiche erwarte er von der Königin. Am wenigsten dürften es die Reichsstände begehren, da sie alle das gleiche Recht über ihre Untertanen hätten. Wollten sie dem Hause Österreich hierin etwas vorschreiben, würde es geringeren Rechtes sein als der geringste Reichsstand, wo es doch sonst vor allen Fürsten den Vorrang habe. Trautmannsdorff soll darüber einmal mit Oxenstjerna derart zusammengeraten sein, daß sie „ganz außer sich dreimal von ihren Sesseln aufgesprungen, die Rede abgebrochen und sich wieder niedergesetzt haben“⁵⁹⁾.

In Art. V §§ 2, 13 wird als Stichtag für die Wiederherstellung der den Protestanten entrissenen Besitzungen der 1. Januar 1624 festgesetzt (Normaljahr). Hierzu bestimmt Art V § 34: „Es ist beliebt worden, daß diejenigen der der Augsburgischen Konfession zugetanen Untertanen der Katholiken wie auch die katholischen Untertanen der Protestanten Augsburgischen Bekenntnisses, die im Jahre 1624 die öffentliche oder private Religionsübung zu keiner Zeit des

⁵⁹⁾ a.a.O. S. 1030/1.

Jahres besaßen, ferner diejenigen, die nach Publikation des Friedensvertrages in künftiger Zeit eine andere Religion als die des Landesherrn üben, geduldet werden sollen und mit freiem Gewissen in ihren Häusern ohne Inquisition und Störung sich der Religionsübung widmen dürfen. Auch dürfen sie in der Nachbarschaft, so oft und wo es ihnen beliebt, der öffentlichen Religionsübung beiwohnen oder ihre Kinder fremden, ihrer Religion zugetanen Schulen oder zu Hause Privatlehrern ohne Verhinderung zur Unterweisung geben. Im übrigen sollen dergleichen Landsassen, Vasallen und Untertanen ihr Amt mit gebührender Unterordnung verrichten und zu keinen Verwirrungen Anlaß geben“⁶⁰⁾.

Neben dem ungehinderten Gottesdienst in den Nachbarterritorien war also erlaubt, auch zu Hause Andachten abzuhalten und die Kinder durch Privatlehrer erziehen zu lassen. § 34 ist also eine Schutzbestimmung gegen eine heimliche oder öffentliche Rekatholisierung und gegen die Verletzung der Gewissensfreiheit auch in den Ländern, wo den Untertanen 1624 auf Grund des landesherrlichen Rechtes, die Religion seines Landes zu bestimmen, keine öffentliche oder private Bekenntnisübung zustand.

Der „geistliche Vorbehalt“, wonach katholische Geistliche, die zum Protestantismus übertraten, ihre Stellen aufgeben mußten, wurde auf die Protestanten ausgedehnt, womit die Gleichberechtigung auch in dieser Hinsicht hergestellt wurde (Art. V §§ 14 ff.). Der Art. V trug dem Grundgedanken Rechnung, daß nur die völlige Gleichberechtigung der Bekenntnisse einen dauernden religiösen Frieden sichern konnte. Was dem einen recht ist, sollte dem andern billig sein. Leider war der Grundsatz der Gleichberechtigung dadurch wesentlich eingeschränkt, daß er nur für die unmittelbaren Reichsstände galt und nicht auch für die mittelbaren (z. B. die kaiserlichen Erblande) und die Untertanen.

Daß der Grundsatz der konfessionellen Gleichberechtigung überhaupt durchgesetzt wurde, geschah gegen den Widerstand der Kreise, die bis zuletzt entschlossen waren, den Krieg solange fortsetzen zu lassen, bis sie ihr Ziel erreicht hatten, den deutschen Protestantismus zu beseitigen oder, wie man es damals nannte, die „Reformation“ durchzuführen, womit man seit Anfang des 17. Jahrhunderts in Übernahme des protestantischen Begriffs meinte, die Protestanten wieder zur katholischen Lehre zurückzuführen⁶¹⁾. Die Jesuiten, die die Bemühungen, durch Zugeständnisse an die Protestanten das Friedenswerk zustandezubringen, als einen „sündhaften Vorsatz“ und die Zugeständnisse selbst als „ruchlos“ und „abscheulich“ empfanden⁶²⁾, hatten sich durch ihren Kampf gegen jede Nachgiebigkeit gegenüber den Protestanten, den sie auch publizistisch

⁶⁰⁾ a.a.O. S. 1029/30.

⁶¹⁾ Thomasius bei Lehmannus S. 1016.

⁶²⁾ Sugenheim S. 106.

durchführten, so unbeliebt gemacht, daß Mecklenburg, Sachsen-Lauenburg, Anhalt und das Grafenkollegium der Wetterau während der Verhandlungen auf ihre Verbannung aus dem Reich drangen, weil sie, ebenso wie auch der französische Oberkommandierende Turenne⁶³⁾, in ihnen die Hauptstörer des Friedenswerkes erblickten. Es sei kein aufrichtiger Friede zwischen den Bekenntnissen in Deutschland möglich, wenn ein Orden unverhohlen lehre, daß Traktate, die mit Fürsten und Völkern geschlossen würden, die den Papst nicht anerkennen, für die Söhne der alleinseigmachenden Kirche nicht bindend seien⁶⁴⁾. Die Jesuitenuniversität Dillingen war auch der publizistische Mittelpunkt der unnachgiebigen Richtung, die den Krieg bis zum gegenreformatorischen Erfolg fortsetzen wollte. Ihr Mitglied Wangnereck nannte es gottgefällig, den Krieg bis zur vollständigen Vernichtung des Protestantismus weiterzuführen. Man dürfe die Schrecken eines derartigen Krieges nicht scheuen⁶⁵⁾. Eine ihrer Hauptzielscheiben war daher Trautmannsdorff, dem es nach den in den letzten Jahren über Österreich hereingebrochenen militärischen Schicksalschlägen gelungen war, den Kaiser zu überzeugen, daß zur Erlangung des Friedens weit größere religiöse Zugeständnisse erforderlich seien. Daher ging man den kaiserlichen Beichtvater Gans darum an, bei Ferdinand III. die Abberrufung Trautmannsdorffs zu erwirken⁶⁶⁾, so daß dieser schließlich, der ihm auf kaiserlicher Seite bezeugenden Widerstände müde, im Juli 1647 zurücktrat⁶⁷⁾. Auch sein Nachfolger Volmar mußte sich den radikalen gegenreformatorischen Tendenzen entgegenstellen. Aber nicht nur in Wien, sondern an allen katholischen Höfen bemühte sich der Orden, die Entscheidungen in seinem Sinne zu beeinflussen. Zu den Vertretern des folgerichtigen Glaubenskrieges gehörte weiterhin die katholisch-extremistische Partei unter dem Bischof von Osnabrück, zu der viele kleine geistliche Reichsstände gehörten und die durch ihre Stimmenzahl innerhalb der katholischen Vertretungen oft den Ausschlag gaben⁶⁸⁾. Schließlich gehörte dazu noch die vatikanisch-spanische Partei unter dem päpstlichen Nuntius Chigi, dem späteren Papst Alexander VII., der in Münster als Vermittler zwischen Frankreich und dem Kaiser wirkte, daneben aber die unversöhnlichen Gruppen ermutigte und mit ihnen dafür sorgte, daß die Verhandlungen unergiebig und schleppend verliefen⁶⁹⁾.

Es ist auf katholischer Seite hauptsächlich Maximilian von Bayern, der als Vermittler wider Willen in die Fußstapfen Trautmannsdorffs trat und unter französischem Druck maßgeblich zum Vertragsschluß beitrug, nachdem auch

⁶³⁾ Kopp/Schulte S. 65.

⁶⁴⁾ Wolf S. 149/50, Sugenheim S. 107, Kopp/Schulte S. 65/6.

⁶⁵⁾ Kopp/Schulte S. 65/66.

⁶⁶⁾ Sugenheim S. 103, 104, 106, 107.

⁶⁷⁾ Kopp/Schulte S. 67, 81, Sugenheim S. 100.

⁶⁸⁾ Kopp/Schulte S. 66.

⁶⁹⁾ Kopp/Schulte S. 60, 66, 67, 80/1.

er als Anhänger der Gegenreformation und mit Rücksicht auf Spanien, das bei einem Friedensschluß sich der französischen Macht gegenüber sah, an einem Aufschub des Friedensschlusses interessiert gewesen war. Als Frankreich jedoch seine Kriegsziele erreicht hatte, war ihm an einem baldigen Friedensschluß ebenso gelegen, wie es ihn früher verzögert hatte, und es sah dazu kein geeigneteres Mittel, als seinen alten Bundesgenossen Bayern zur Friedenswilligkeit zu zwingen. Daher erhielt Turenne den Befehl, mit Wrangel in Bayern einzufallen. Am 14. März 1647 sah sich Maximilian gezwungen, mit den beiden Mächten den Waffenstillstand von Ulm zu schließen, was es Wrangel ermöglichte, erneut in Böhmen einzufallen. Wohl gelang es der über den Abfall erbitterten kaiserlichen Seite, mit Hilfe der jesuitischen Partei den Oberbefehlshaber der bayrischen Truppen Johann von Werth zum Übertritt ins kaiserliche Heer zu veranlassen, während dies bei den Truppen durch die Eidestreue einiger protestantischer Obersten nur teilweise gelang, und am 4. September 1647 kündigte der Herzog den Waffenstillstand. Seine Gesandten auf dem Friedenskongreß arbeiteten aber weiter für einen Abschluß der Verhandlungen, und als der Kriegsschrecken erneut über sein verwüstetes Land hereinbrach, die Schweden die Kleinseite von Prag einnahmen und das bayrische Heer unter Melander von Turenne und Wrangel vollkommen geschlagen wurde, bot der Fürst alles auf, um die Vertreter der katholischen Seite zum Friedensschluß zu drängen ⁷⁰⁾.

Frankreich hatte auf diplomatischem und kriegerischem Wege die deutsche Zwietracht auszunutzen verstanden. Als katholisches Land hatte es sich aus machtpolitischen Erwägungen schließlich mit der protestantischen Seite verbündet, was aber Mazarin nicht hinderte, je nach der Lage des Augenblicks auch mit den Katholiken zu paktieren und so den größtmöglichen Nutzen aus dem Kriegsverlauf und der Verworfenheit der inneren deutschen Spaltung zu ziehen. Dies war umso leichter, als auf dem Friedenskongreß nicht das Reich als Verhandlungspartner auftrat, sondern sämtliche Reichsstände als Teilnehmer zugelassen waren, von denen jeder seine besonderen Ziele verfolgte, und Frankreich hatte es nicht nur durch die Kunst der Diplomatie, sondern auch durch Bestechung, wofür allein im Dezember 1645 100 000 Livres nach Münster gingen, verstanden, sich unter den Verhandlungsteilnehmern Einfluß zu verschaffen ⁷¹⁾. Da in diesem Ringen die Glaubensfrage in Deutschland den Vorrang besaß und die Reichsstände allein schon durch ihre konfessionellen Sonderinteressen voll in Anspruch genommen waren, konnte Frankreich ebenso wie Schweden seine territorialen Ansprüche verwirklichen.

Die Hoffnung der Katholiken, im katholischen Frankreich einen Verbündeten für die Rekatholisierung des Reiches zu gewinnen, hat, wie z. B. die französi-

⁷⁰⁾ Sugenheim S. 110—119, Winter 477/8.

⁷¹⁾ Kopp/Schulte S. 64.

sche Gesandtschaft in Münster ihrer Regierung berichtete, ihre Nachgiebigkeit gegenüber den französischen Wünschen gefördert, und da es den Verfechtern der Gegenreformation, zu denen auch der Kaiser zählte, leichter fiel, altes deutsches Reichsgebiet und habsburgischen Hausbesitz an Frankreich abzutreten, als den Protestanten Zugeständnisse zu machen, hatte Frankreich leichtes Spiel. Lieber wollte man die schönsten Lande opfern, als den Protestanten Religionsfreiheit und Gleichberechtigung zuzugestehen, und da ihnen dieser Gedanke unerträglich war, hatten sie noch im Frühjahr 1647 die Fortsetzung des Krieges beschlossen ⁷²⁾. Nun hat Frankreich wohl die Gegenreformation in den Landen durchgeführt, die durch den Westfälischen Frieden unter seine Oberhoheit kamen. Die Hoffnung der deutschen Extremisten, daß es mit ihnen zur Unterdrückung des deutschen Protestantismus gemeinsame Sache machen würde, erfüllte es aber nicht, sondern es enthielt sich jeder Einmischung in die deutschen konfessionellen Angelegenheiten und wirkte sogar mäßigend auf Nuntius Chigi ein, was Maximilian zu der Klage veranlaßte, daß, wenn die französische Krone die kaiserlichen Vertreter etwas unterstützt hätte, diese den Protestanten nicht den zwanzigsten Teil des Gewährten zugestanden hätten ⁷³⁾. Frankreich, das die deutsche Zwietracht erfolgreich geschürt und für sich hatte arbeiten lassen, wurde zum Garanten des deutschen Föderalismus. Das von ihm erreichte Ziel, sich am Rheinufer niederzulassen, gab ihm gleichzeitig Grundlage und juristischen Vorwand, seine Stellung am linken Rheinufer auf Kosten des Reiches auszubauen. Andererseits garantierte es mit Schweden in dem konfessionell gespaltenen Deutschland die Gleichberechtigung der drei Bekenntnisse, die jetzt zu einer wichtigen Rechtsgrundlage des Reichslebens wurde und der kaiserlichen Gegenreformation außerhalb des habsburgischen Hausbesitzes die Rechtsgrundlage entzog.

Die Folgezeit sollte zeigen, daß manche Vertragsbestimmungen nicht klar genug waren, um in den Erblanden den konfessionellen Frieden zu gewährleisten, daß, da im Kaiserhause Gegenreformation und Intoleranz weiterhin regierten, auch der religiöse Friede im Reich keineswegs gesichert war, und daß die gegenreformatorische Idee vor der Reichsidee weiterhin den Vorrang hatte. Die konfessionellen Bindungen haben das Haus Habsburg daran gehindert, seiner Berufung als Hüter der Reichsinteressen voll gerecht zu werden.

Brachte der Vertrag auch die Gleichberechtigung der Bekenntnisse, so war das Normaljahr doch willkürlich gewählt, und die Bestimmungen, die die individuelle Freiheit der Religionsübung sichern sollten, waren unzulänglich. War in der Reichsverfassung die Gleichberechtigung von Katholiken und Protestanten auch formal festgelegt, so ging die innerterritoriale Gegenreformation im Reich

⁷²⁾ Sugenheim S. 98—100.

⁷³⁾ a.a.O. S. 108/9.

doch weiter, und der verfassungsmäßig garantierte weitgehende Föderalismus bewahrte zwar die protestantischen Territorien vor kaiserlichen Übergriffen auf ihre Religionsfreiheit, schwächte aber die Macht und Einheitlichkeit des Reiches, zerbrach die Einheit seiner nationalen Idee und hinderte seine außenpolitische Handlungsfähigkeit. In Verbindung mit den verfahrensrechtlichen Schwerfälligkeiten bewirkte der Föderalismus, daß die Schutzstaaten der religiös bedrängten Lande von ihren Interventionsrechten nur unzulänglich Gebrauch machen konnten. Der unglückselige Grundsatz „Cujus regio ejus religio“ sorgte im böhmisch-mährisch-österreichischen Bereich dafür, daß mit härtesten Gesetzen und Methoden der Protestantismus vollends unterdrückt werden konnte, und ihre Unduldsamkeit hat den Habsburgern ihren „Augapfel“, das Land Schlesien, entfremdet.

Wenn gesagt wird, daß mit dem Westfälischen Frieden die Religionskriege aufhörten, so stimmt dies nur insoweit, als der offizielle Kriegsgrund gemeint ist. Selbst der 30jährige Krieg wurde aber offiziell nicht als Religionskrieg begonnen, und weltliche Machtfragen waren mit geistlichen verbunden, was aber auch in späteren Kriegen der Fall war. Man braucht nur auf die Devolutionskriege, die „Glorious Revolution“, den Siebenjährigen Krieg und die den polnischen Teilungen vorangehenden und mit ihnen verbundenen militärischen Konflikte hinzuweisen, deren Entstehung und Verlauf durch konfessionelle Faktoren mitbestimmt wurden ⁷⁴⁾.

Daß mit dem Kriegsende noch nicht das Ende der religiösen Unruhen gekommen war, war schon dadurch bedingt, daß der Vatikan das Kriegsziel noch nicht als erreicht betrachtete. Der Friedensvertrag wurde gegen die Intervention des päpstlichen Nuntius geschlossen, dem am Ende der Verhandlungen Innozenz X. befohlen hatte, wegen der zahlreichen Einbußen, die die Kirche durch die den Ketzern gewährte Toleranz und die Säkularisation der Kirchengüter erlitt, zu protestieren und die Versammlung zu verlassen. Am 26. November 1648 wiederholte der Papst in der Bulle „Zelo domus Dei“ den Protest und bezeichnete den Westfälischen Frieden als null und nichtig, ungültig, verwerflich und ohne jede Rechtskraft. Doch verhallte sein Protest ohne Echo an den Türen der Kanzleien ⁷⁵⁾. Daß auch der Kurfürst von Sachsen gegen den Vertrag wegen der Gleichberechtigung der Reformierten protestierte ⁷⁶⁾, zeigt die hoffnungslose Verwirrung in der evangelischen Theologie, die auf Grund ihres weltlichen Einflusses den Reichsinteressen schwersten Abbruch getan hat.

Eine der wichtigsten allgemeinen Bestimmungen ist jedoch allen Verhandlungsteilnehmern zugutezuhalten: die in Art. II bzw. § 2 der Verträge von Osnabrück

⁷⁴⁾ The Cambridge Modern History S. 416—418.

⁷⁵⁾ Larousse S. 1316/17, The Cambridge Mod. Hist. S. 415.

⁷⁶⁾ The Cambridge Mod. Hist. S. 410.

bzw. Münster festgelegte allgemeine Amnestie. Danach sollte „alles dessen beiderseits, was von Anfang dieser Kriegsempörungen an, es sei an Orten und auf welche Weise wie es wolle, . . . feindlich vorgegangen, gänzlich und zu ewigen Zeiten nimmer gedacht werden“. Aus keiner Ursache und keinem Vorwand sollte es gestattet sein, jemand etwas Nachteiliges betreffend Personen, Stand, Güter und Sicherheit heimlich oder öffentlich, direkt oder indirekt unter dem Schein des Rechtes oder durch Gewalt im Heil.Röm.Reich oder irgendwo außerhalb desselben, ungeachtet aller vorher geschlossenen entgegenstehenden Verträge, zuzufügen oder zufügen zu lassen. Vielmehr sollten alle und jede sowohl vor dem Krieg als während desselben mit Worten, Schriften und Tätlichkeiten zugefügte Injurien, Gewalttaten und Schäden dergestalt und gänzlich getilgt sein, „daß alles dasjenige, was solchermäßen ein Teil gegen den andern suchen möchte, in Ewigkeit vergessen und begraben sei“.

Dr. Georg Jaeckel

Benutztes Schrifttum

Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. 7. S. 480—497: Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg.

The Cambridge Modern History. Vol. 4: The Thirty Years War. Cambridge 1906.

Chemnitz, Bogislaff Philipp v., Königlich Schwedischen in Teutschland geführten Kriegs 3., 4. Teil. Stockholm 1855—59.

Dudik, B., Schweden in Böhmen und Mähren 1640—1650. Wien 1879.

Gejer, Eric Gustav, Geschichte Schwedens. Übers. von Sven P. Löffler. Bd. 3. Hamburg 1836.

Grünhagen, Colmar, Geschichte Schlesiens. Bd. 2. Gotha 1886.

Kopp, Friedrich und Eduard Schulte, Der Westfälische Frieden. München 1940.

Larousse, Pierre, Grand dictionnaire universel du XIXe Siècle. Tome 15. Paris.

Lehmannus, suppletus et continuatus; das ist: Fortsetzung der Reichshandlungen, Schriften und Protocollen über des Heiligen Römischen Reichs Constituciones; Von dem Land- und Religion-Frieden, Auch was dieser wegen bey denen Friedens-Tractaten Zu Münster und Osnabruck von Anno 1643 bis 1648, da der Friede geschlossen, sich begeben und erinnert worden. Frankfurt (Main) 1709.

Odhner, C. T., Die Politik Schwedens im Westfälischen Friedenskongreß und die Gründung der schwedischen Herrschaft in Deutschland. Gotha 1877.

Sugenheim, S., Geschichte der Jesuiten in Deutschland. Bd. 2. Frankfurt a. M. 1847.

Winter, Georg, Geschichte des Dreissigjährigen Krieges. Leipzig 1934.

Wolf, Peter Philipp (Hrsg.), Allgemeine Geschichte der Jesuiten. . . Bd. 2. Zürich 1790.